

# Stenographisches Protokoll.

## 43. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Dienstag, 24. Mai 1949.

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat.

Angelobung des Bundesrates Wilhelm Salzer (S. 740).

#### 2. Personalien.

Entschuldigungen (S. 740).

#### 3. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 740).

#### 4. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1949, betreffend das Literaturreinigungsgesetz.

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 741 und S. 744);

Redner: Ministerialrat des Bundesministeriums für Unterricht Dr. Zeißl (S. 743); Einspruch (S. 744).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 744); kein Einspruch (S. 744).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, womit das Bundesgesetz über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte abgeändert wird.

Berichterstatter: Dr. Duschek (S. 744); kein Einspruch (S. 745).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1949, betreffend die Tierseuchengesetznovelle.

Berichterstatter: Eichinger (S. 745); Ausschußentschließung (S. 745) — Annahme (S. 746); kein Einspruch (S. 746).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die Nationalratswahlordnung.

Berichterstatter: Slavik (S. 746); kein Einspruch (S. 747).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird.

Berichterstatter: Dr. Fleischacker (S. 747); kein Einspruch (S. 748).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Jochberger (S. 748); kein Einspruch (S. 749).

h) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert wird.

Berichterstatter: Riedl (S. 749); kein Einspruch (S. 749).

i) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend das Beförderungsteuergesetz.

Berichterstatter: Schaidreiter (S. 749); Redner: Rehrl (S. 750); kein Einspruch (S. 750).

j) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die Mineralölsteuer.

Berichterstatter: Prechtel (S. 750); Redner: Rehrl (S. 751); kein Einspruch (S. 751).

k) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend Änderung des Aufbausechslages zur Biersteuer.

Berichterstatter: Prechtel (S. 751); kein Einspruch (S. 752).

l) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Berichterstatter: Prechtel (S. 752); kein Einspruch (S. 752).

m) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die Gebührennovelle 1949.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 752); kein Einspruch (S. 752).

n) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das Aufbauleihengesetz.

Berichterstatter: Ing. Dr. Lechner (S. 752); kein Einspruch (S. 754).

o) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die 4. Verbotsgesetznovelle.

Berichterstatter: Slavik (S. 754); Ausschußentschließung (S. 754) — Annahme (S. 755); Einspruch (S. 755).

p) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das Steueränderungsgesetz 1949.

Berichterstatter: Leskovar (S. 755); kein Einspruch (S. 756).

q) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das Besatzungskostendeckungsgesetz.

Berichterstatter: Vögel (S. 756); kein Einspruch (S. 757).

- |  |  |
|--|--|
| <p>r) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über die Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1949.<br/>Berichterstatter: Vögel (S. 757);<br/>kein Einspruch (S. 759).</p> <p>s) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das Investitionsbegünstigungsgesetz 1949.<br/>Berichterstatter: Ing. Lipp (S. 759);<br/>Redner: Dr. Fleischacker (S. 759);<br/>kein Einspruch (S. 761).</p> <p>t) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die II. Kleinrentnergesetznovelle 1949.<br/>Berichterstatter: Großauer (S. 761);<br/>kein Einspruch (S. 761).</p> <p>u) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, womit das Arbeitslosenfürsorgegesetz abgeändert wird.<br/>Berichterstatter: Rubant (S. 761);<br/>kein Einspruch (S. 762).</p> <p>v) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das Zusatzrentengesetz.<br/>Berichterstatter: Rubant (S. 762);<br/>kein Einspruch (S. 763).</p> | <p>w) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung.<br/>Berichterstatter: Scheibengraf (S. 763);<br/>kein Einspruch (S. 764).</p> <p>x) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, womit das Bundesgesetz über die Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wird.<br/>Berichterstatter: Populorum (S. 764);<br/>kein Einspruch (S. 764).</p> <p>y) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend die 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz.<br/>Berichterstatter: Holzfeind (S. 764);<br/>kein Einspruch (S. 766).</p> <p>z) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über die Neufestsetzung der Tarife der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen.<br/>Berichterstatter: Freund (S. 766);<br/>kein Einspruch (S. 768).</p> <p>aa) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über die Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren.<br/>Berichterstatter: Holzfeind (S. 768);<br/>kein Einspruch (S. 769).</p> |
|--|--|

### Beginn der Sitzung: 10 Uhr.

Vorsitzender **Zingl**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 43. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 12. April 1949 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Herren Bundesräte Eggendorfer und Mellich.

In der heutigen Sitzung ist Herr Bundesrat Wilhelm Salzer, der vom oberösterreichischen Landtag entsendet worden ist, zum ersten Male anwesend. Ich nehme seine Angelobung vor.

*Schriftführer Lehner verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Salzer leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender**: Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers; ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer **Lehner** (*liest*): „An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 17. Mai 1949, Zl. 6818, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Josef Gerö

den Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen. Figl.“

**Vorsitzender**: Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse beraten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

*Der Antrag wird mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.*

**Vorsitzender**: Auf Wunsch der Parteien wird der 1. Tagesordnungspunkt, die 4. Verbotsgesetznovelle, später behandelt. Erhebt jemand dagegen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Das ist nicht der Fall.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1949, betreffend das **Literaturreinigungsgesetz**.

Da der Antrag des Ausschusses auf Einspruch lautet, ist die General- und Spezialdebatte getrennt vorzunehmen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit beschlossen wird, die Debatte unter einem zu führen. Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte zusammen zu führen. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Es ist das fünftmal, daß wir uns mit diesem Gesetzesstoff beschäftigen. Wir haben uns damit beschäftigt in der 7. Sitzung am 11. April 1946, in der 11. Sitzung am 26. Juli 1946, in der 14. Sitzung am 18. Dezember 1946 und in der 26. Sitzung am 19. Dezember 1947.

Im Laufe dieser langen Entwicklung hat sich unser Standpunkt gegenüber dem Gesetz gründlich geändert. Sie können sich vielleicht erinnern, daß wir in der 7. Sitzung mit Freude dem Gesetz zugestimmt haben, weil es damals tatsächlich begründet war. Heute stellt es sich heraus, daß es eine völlig überholte Angelegenheit ist, daß es eine unnütze und — ich möchte sogar sagen — gefährliche Belastung der Verwaltung darstellt. Ich brauche auf eine lange Begründung dieser meiner Behauptung nicht einzugehen, weil das alles im stenographischen Protokoll der 26. Sitzung nachzulesen ist.

Ich beschränke mich also darauf, anzugeben, was uns im besonderen bewogen hat, heute gegen das Gesetz Einspruch zu erheben, nachdem wir es bei der letzten Sitzung nicht getan haben, obwohl wir auch damals der Überzeugung waren, daß das Gesetz überholt sei. Wir erheben den Einspruch nicht deswegen, weil es überholt ist und weil es eine unnütze und vielleicht gefährliche Belastung der Verwaltung darstellt, sondern aus einem anderen Grund.

Warum wir nicht aus diesem erstangeführten Grund Einspruch erheben, muß ich in Kürze ausführen. Es sind natürlich nicht nur wir der Überzeugung, daß das Gesetz heute überholt ist; es war auch der Nationalrat dieser Überzeugung. Sie können das den Worten des Berichterstatters im Nationalrat entnehmen. Ich glaube, auch die Regierung, die die Vorlage eingebracht hat, ist der Überzeugung, daß das Gesetz überholt ist. Aber wir stehen hier vor einem unbedingten Begehren der Besatzungsmächte, und die lange Verzögerung des Gesetzes beruht darauf, daß auch in Einzelheiten große Meinungsverschiedenheiten zwischen den Wünschen der Alliierten und dem,

was der Nationalrat und der Bundesrat zu vertreten sich berechtigt fühlen, bestehen.

Diese Meinungsunterschiede betreffen Einzelheiten, die vielleicht nach außen gar nicht so belangreich erscheinen, die aber, wie ich noch zu zeigen hoffe, sehr stark in unser wissenschaftliches Leben einschneiden.

Nun gestatten Sie, daß ich kurz nur diese besonderen Meinungsverschiedenheiten an Hand der Entwicklung des Gesetzes aufzeige. Wir haben ja einen reichen Stoff dazu. Wir haben nicht weniger zu studieren als zehn Beilagen zu den stenographischen Protokollen. Sie gestatten, daß ich Ihnen wenigstens die Nummern anführe: 62, 67, 109, 186, 229, 242, 317, 499, 656 und 848. Wenn ich aus allen diesen Beilagen jene Angelegenheiten herausziehe, die diese Meinungsverschiedenheiten betreffen, so muß ich sagen, die ursprüngliche Fassung ist folgende:

Die Regierungsvorlage 62 d. B. hat als Anstalten, die von der Ablieferungspflicht der betroffenen Literatur ausgenommen sind, die Nationalbibliothek, die Hochschulbibliotheken und wissenschaftlichen Anstalten festgelegt. Der Ausschuß hat die natürlichen und juristischen Personen hinzugefügt, denen das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres dieses Ausnahmerecht zubilligt. Diese Fassung hat nicht die Zustimmung der Besatzungsmächte gefunden.

Die Regierung hat infolgedessen eine neue Vorlage eingebracht, in der den Wünschen der Alliierten entgegengekommen wurde. In dieser Regierungsvorlage waren die wissenschaftlichen Anstalten und natürlichen und juristischen Personen nicht mehr enthalten. Der Nationalrat hat bei Behandlung dieser Regierungsvorlage die Streichung der wissenschaftlichen Anstalten in Kauf genommen, aber auf den natürlichen und juristischen Personen beharrt. Diese Vorlage hat wieder nicht die Genehmigung der Besatzungsmächte gefunden.

Es kam eine neue Regierungsvorlage, in der nur die Nationalbibliothek und die Hochschulbibliotheken angeführt waren; die natürlichen und juristischen Personen waren gestrichen. Der Nationalrat hat sich dem Wunsch der Alliierten angepaßt, indem er ebenfalls auf die Einbeziehung der natürlichen und juristischen Personen verzichtete, denen vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres ein Ausnahmerecht zubilligt wurde, und hat an deren Stelle eingesetzt: Nationalräte und Bundesräte. Auch diese Fassung hat nicht die Zustimmung der Alliierten gefunden.

Ich gehe nun zur letzten Vorlage über; darin finden wir, wie schon in der vorletzten, die Nationalbibliothek, die Hochschulbibliotheken und eine Reihe namentlich angeführter Studienbibliotheken, während die Bestimmung über das Ausnahmerecht für Nationalräte und Bundesräte wieder nicht in der Regierungsvorlage enthalten ist. Der Nationalrat hat aber auf diesem Ausnahmerecht für die Nationalräte und Bundesräte beharrt, und diese Fassung liegt uns heute vor.

In der Aufstellung dieser Studienbibliotheken sind zwei wichtige Studienbibliotheken nicht enthalten, und zwar die niederösterreichische Landesbibliothek und die steiermärkische Landesbibliothek. Warum sind sie nicht enthalten? Nicht etwa deshalb, weil die Regierungsvorlage darauf vergessen hätte. Wir haben uns gestern vom Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht dahingehend belehren lassen, daß das Unterrichtsministerium auf diese Bibliotheken nicht vergessen hat, sondern daß es ein Begehren — wenn ich mich so ausdrücken darf — der Besatzungsmächte war, möglichst wenige Bibliotheken in die Ausnahmebestimmung hineinzubringen. Man hat infolgedessen bei der niederösterreichischen Landesbibliothek sowie bei der steiermärkischen Landesbibliothek auf die Aufnahme deshalb verzichtet, weil in diesen Städten ohnehin Hochschulbibliotheken vorhanden sind. Es ist also nicht so, daß wir etwa auf ein Vergessen des Unterrichtsministeriums aufmerksam machen müßten.

Trotzdem können wir im Bundesrat dieses Auslassen nicht zur Kenntnis nehmen, und zwar aus folgendem Grunde: diese beiden Bibliotheken, die Landesbibliothek für Niederösterreich und die steiermärkische Landesbibliothek, sind große Bibliotheken, die, wenn sie in die Ausnahme nicht hineinfließen, in ihren Funktionen wesentlich gefährdet wären. Um das zu unterstreichen, erlaube ich mir, wenigstens einige Abschnitte aus einer Zugschrift vorzulesen, die wir von der steiermärkischen Landesbibliothek in Graz erhalten haben (*liest*):

„Die Landesbibliothek hat bisher in keiner Epoche ihrer Geschichte irgendwelche Bestände abliefern oder vernichten müssen, auch nicht in der NS-Zeit. Während des Vormärz war, dank den Bemühungen Erzherzog Johanns, unsere Landesbibliothek die einzige österreichische Bibliothek, in der verbotene Zeitschriften gehalten und ernst Besuchern zugänglich gemacht wurden.“ Wir haben also hier für Österreich einen ganz seltenen Fall einer ungeheuer reichen Literatursammlung. (*Weiterlesend*): „In der Erkenntnis ihrer Pflicht, schädliche Literatur vom Publikum fernzu-

halten, hat die Landesbibliothek schon 1945 und später nach den provisorischen Richtlinien alle irgendwie von nazistischem Geist geprägte Literatur ausgesondert, unter Sperre verwahrt, zuerst nur gegen Nachweis der persönlichen Unbedenklichkeit des Ansuchers durch die Polizeidirektion oder unter Nachweis der wissenschaftlichen Facharbeit durch die Universität und später überhaupt nicht mehr an Private ausgegeben. Hingegen“ — da bitte ich um besondere Aufmerksamkeit — „haben die öffentlichen Stellen diese Literatur gerade hier immer wieder dringend gesucht und benützt: von der Landesregierung über die Sicherheitsdirektion bis zur Staatsanwaltschaft und von den Gerichten bis zum Magistrat und den Registrierungsbehörden. Für viele rechtsuchende Menschen bedeutete dies die Rettung ihrer Existenz.“ Hier handelt es sich also nicht nur um eine wissenschaftliche, sondern um eine tief menschliche Angelegenheit.

Sie gestatten, daß ich Ihnen noch zwei Absätze zur Kenntnis bringe (*liest*): „Die Wegnahme der Verbotsliteratur würde für die steiermärkische Landesbibliothek eine nie wieder gutzumachende Katastrophe bedeuten, weil eine nicht mehr auszufüllende Lücke in ihre stiftungsgemäß aufgebauten Sammlungen gerissen würde. Handelt es sich doch vor allem um die Steiermark betreffende Literatur, die hier und nur hier in einzigartiger Geschlossenheit vorhanden und durch einmalige Spezialkataloge wirklich benützlich ist, aber auch um überaus wichtige, mit der steirischen Geschichte zusammenhängende Bestände allgemeinen Inhaltes, wie sie sich aus der historischen Mission der Steiermark, ein Tor nach dem Südosten zu sein, seit jeher von selbst ergaben. Das rigorose Bestehen auf den Verbotslisten würde die Vernichtung aller steirischen Zeitungen der NS-Zeit bedeuten“ — würde also eine ungeheure Lücke in der Übersicht der Geschichte bedeuten —, „aber auch dahin führen, daß zum Beispiel bei uns die Werke Friedrichs II. aus dem Besitze Erzherzog Johanns nunmehr zu vernichten wären.“

Also eine ungeheuerliche Folgerung, und ich hoffe nur, daß Sie sich selbst, wenn der Gesetzesbeschluß Gesetz würde, nicht in diesem Ausmaß zeigen würde. Aber jedenfalls befürchtet die Landesbibliothek eine solche Folgerung, und es ist theoretisch nicht ausgeschlossen, daß also auch Erzherzog Johann unter die ablieferungspflichtigen Personen fielen. (*Weiterlesend*): „Gerade durch ihre Spezialisierung in dieser ihrer Aufgabe unterscheidet sich der Bestand der Landesbibliothek beispielsweise von jenem einer anderen wissenschaftlichen, etwa einer Universitätsbibliothek.“

Eine solche hat ja nicht die Aufgabe, geschichtliche Bestände des Landes aufzubewahren.

Und nun, meine Herren, eine ganz wichtige Sache (*liest*): „In den wichtigen Londoner Verhandlungen um den Staatsvertrag, um die steirische Grenzziehung mußte dieses Material der Landesregierung wiederholt, und zwar binnen weniger Stunden, zur Verfügung gestellt werden, die es dann mit Erfolg zur Rechtfertigung des österreichischen Standpunktes benützte. Die Landesbibliothek muß also, soll nicht ein unabsehbarer Schaden erwachsen, instand gesetzt werden, ihre NS-Bestände unter den gegebenen Vorsichtsmaßregeln zu behalten.“

Ich glaube, diese Begründung, die die steiermärkische Landesbibliothek uns hier gibt, ist so durchschlagend, daß es sich nicht um eine Kleinigkeit handelt, wenn wir auf Grund dieses Tatbestandes einen Einspruch zum Literaturreinigungsgesetz beantragen.

Dieser Einspruch lautet (*liest*):

„Im Artikel I, § 4, Abs. (1), sind bei der Aufzählung der verschiedenen Bibliotheken die niederösterreichische Landesbibliothek in Wien und die steiermärkische Landesbibliothek in Graz nicht erwähnt. Diese Büchereien sind Amtsbibliotheken in den betreffenden Bundesländern, haben einen ansehnlichen Bestand und sind in ihren Aufgaben den übrigen angeführten Studienbibliotheken gleichzuachten.“

Nach den Worten „Linz und Salzburg,“ wäre daher einzufügen, in der niederösterreichischen Landesbibliothek in Wien, in der steiermärkischen Landesbibliothek in „Graz“.

Es möge außerdem erhoben werden, welche andere gleichwertige Amts- oder Studienbüchereien (zum Beispiel Arbeiterkammer, Kammer der gewerblichen Wirtschaft) noch einzubeziehen wären.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat einstimmig beschlossen, diesen Einspruch zu beantragen, und ich bitte Sie, diesen Antrag anzunehmen.

**Vorsitzender:** Zum Wort gemeldet ist Herr Ministerialrat Dr. Zeißl. Ich erteile es ihm.

**Ministerialrat Dr. Zeißl:** Hoher Bundesrat! Der Herr Bundesminister für Unterricht ist zu seinem großen Bedauern infolge des gleichzeitig stattfindenden Ministerrates, in dem er wichtige Vorlagen zu vertreten hat, verhindert, heute vor dem Hohen Bundesrat zu erscheinen. Er hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat eine kurze Darstellung zu geben, die aber in keiner Weise berufen ist, zu dem Antrag des Herrn Referenten Stellung zu nehmen. Sie

soll dem Hohen Bundesrat eine kurze Geschichte der Textentstehung des § 4, Abs. (1), des Gesetzes geben, also nur jener Stelle, die sich mit den Anstalten und Einrichtungen beschäftigt, die berechtigt sein sollen, nationalsozialistische Literatur für sich zurückzubehalten. Es handelt sich also nur um die Bekanntgabe der Entstehungsgeschichte des Textes an den Hohen Bundesrat, ohne jede weitere Stellungnahme.

Ich habe diesbezüglich auszuführen, daß im Jänner 1946 auf Verlangen der Alliierten die erste Regierungsvorlage, bevor sie im Nationalrat eingebracht wurde, dem Alliierten Rat vorzulegen war. Der Entwurf, wie er damals im Alliierten Rat vor der parlamentarischen Behandlung vorgelegt wurde, enthielt an dieser Stelle die Bestimmung, daß die Österreichische Nationalbibliothek und jene öffentlichen Dienststellen, Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten, die zur Erfüllung ihres Aufgabenkreises solche Erzeugnisse benötigen, berechtigt seien, nationalsozialistische Literatur zurückzubehalten. Der Alliierte Rat hat vor der Einbringung im Nationalrat verlangt, die Worte „öffentliche Dienststellen“ zu streichen.

Infolgedessen ist die erste Vorlage, die im März 1946 im Nationalrat eingebracht wurde, an dieser Stelle auf den Wortlaut beschränkt worden: „Österreichische Nationalbibliothek und jene Hochschulen und wissenschaftlichen Lehranstalten, die zur Erfüllung ihres Aufgabenkreises solcher Erzeugnisse bedürfen.“

Dem Hohen Bundesrat ist aus den Ausführungen des Herrn Referenten bekannt, daß es dann im Mai 1946 zu einer zweiten Vorlage kam, die an dieser Stelle den gleichen Wortlaut enthielt, ebenso war es bei der dritten Vorlage, die im Jahre 1947 erfolgte.

Im Laufe der Ausschußberatungen über die dritte Vorlage hat sich nun eine Änderung ergeben. Auf einen Initiativantrag aus der Mitte des Ausschusses des Nationalrates hin wurde am 26. März 1947 die Bundesregierung, beziehungsweise der Bundesminister für Unterricht gebeten, während die Verhandlungen unterbrochen würden, an den Alliierten Rat heranzutreten und ihn zu ersuchen, er möge vorgängig seine Zustimmung dazu erklären, daß folgende Bibliotheken an dieser Stelle aufgenommen würden: die Österreichische Nationalbibliothek, die Studien- und Landesbibliotheken in Linz, Klagenfurt und Salzburg, die Bibliothek des Vorarlberger Landesarchivs in Bregenz, die Bibliothek des Landesmuseums in Eisenstadt und jene Hochschulbibliotheken, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe dessen bedürfen. Das ist geschehen. Der Ausschuß hat die Verhandlungen über die Vorlage unterbrochen, und der Herr Bundesminister für

Unterricht hat an den Vorsitzenden des Alliierten Rates eine Note gerichtet, in der er ihm diesen Wunsch des Nationalrates übermittelte. Wenn der Hohe Bundesrat diese Liste ansieht, wie sie aus dem Initiativantrag des Ausschusses des Nationalrates hervorgegangen ist, der damals natürlich auch das Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium gepflogen hat, dann wird er wahrnehmen, daß mit Ausnahme von Niederösterreich, das ja in Wien eine Bibliothek besitzt, jedes andere Bundesland in der Liste vertreten ist.

Während nun dieser Brief des Bundesministeriums für Unterricht noch der Beratung des Alliierten Rates unterlag, hat der Herr Bürgermeister von Wien einen Brief an den Herrn Bundesminister für Unterricht gerichtet, in dem er unter Darlegung der besonderen Verhältnisse gebeten hat, es möge auch die Stadtbibliothek Wien einbezogen werden. Der Bundesminister für Unterricht hat hierauf einen zweiten Brief an den Vorsitzenden des Alliierten Rates gerichtet, in dem er zu der Liste der Bibliotheken, die auf den Initiativantrag des Nationalratsausschusses zurückgeht, noch gebeten hat, auch die Wiener Stadtbibliothek in den Bereich der Erwägungen des Alliierten Rates einzubeziehen. Der Alliierte Rat hat dann in seiner Note vom 16. Oktober 1947 dem Bundesminister für Unterricht seine Zustimmung zu diesem Initiativantrag, wie er vom Ausschuß beschlossen worden war, gegeben und hat auch der Einbeziehung der Wiener Stadtbibliothek zugestimmt.

In dieser Fassung wurde die Vorlage anläßlich der dritten Einbringung vom Nationalrat und vom Bundesrat angenommen und in dieser Fassung wird sie auch bei der jetzigen, letzten Einbringung berücksichtigt.

Das ist alles, was ich dem Hohen Bundesrat im Auftrage des Herrn Bundesministers für Unterricht diesbezüglich mitzuteilen habe.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer** (*Schlusswort*): Die Darstellung, die der Herr Vertreter des Herrn Bundesministers für Unterricht gegeben hat, deckt sich im großen und ganzen mit der, die ich gegeben habe, und bringt nur eine genauere Darlegung der Verhandlungen, die zwischen dem Alliierten Rat und dem Bundesministerium für Unterricht stattgefunden haben.

Ich möchte folgendes anfügen: Wenn wir vor der Wahl stünden, entweder diese großen und bedeutenden Studienbibliotheken mit dem Ausnahmerecht in das Gesetz einzubeziehen oder aber die Nationalräte und Bundesräte, dann würde ich keinen Augenblick zweifeln, daß wir selber als Mitglieder des Bundesrates lieber darauf verzichten würden, ein Ausnahme-

recht zu haben, als daß diese wichtigen Anstalten in ihrem Bestand so sehr geschädigt würden, daß sie auf unabsehbare Zeiten hinaus eine nicht wieder schließbare Lücke in Kauf nehmen müßten.

Ich bitte nochmals, dem Antrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten auf Einspruch zuzustimmen.

*Der Bundesrat beschließt gemäß dem Antrag des Berichterstatters, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der vorgetragenen Begründung Einspruch zu erheben.*

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949 über das Bundesverfassungsgesetz, betreffend die **Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren.**

Berichterstatter Dr. **Duschek**: Hoher Bundesrat! Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine einfache Fristerstreckung für das Gesetz, das an Stelle der Geschwornengerichte Gerichtshöfe vorsieht, die aus drei Richtern und drei Schöffen zusammengesetzt sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes ist notwendig geworden, weil die Beratungen zur Wiedereinführung der normalen Geschwornengerichte noch nicht so weit gediehen sind, daß das Gesetz in absehbarer Zeit in Kraft treten könnte. Im Bundesministerium für Justiz ist zwar ein entsprechender Entwurf in Vorbereitung, doch besteht keine Aussicht, daß die Verhandlungen, die darüber noch notwendig sein werden, bis zum Ablauf des gegenwärtigen Gesetzes, das ist bis zum 30. Juni 1949, erledigt sind. Ich habe daher namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag zu stellen, dieser Gesetzesvorlage die Zustimmung zu erteilen.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 193, über die Zulässigkeit der **gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte**, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 129, abgeändert wird.

Berichterstatter Dr. **Duschek**: Hoher Bundesrat! Auch bei dieser Vorlage handelt es sich bloß um eine Verlängerung der Geltungsdauer eines Gesetzes. Allerdings ist dazu zu bemerken, daß hier die Begründung anscheinend nicht so stichhältig ist wie beim ersten Gesetz. Es gibt zwar offenbar noch eine

Reihe von Fällen, die insbesondere Fragen des Deutschen Eigentums betreffen, wo eine Notwendigkeit besteht, die Geltungsdauer dieses Gesetzes noch für eine gewisse Zeit zu verlängern, während es andererseits auch eine Reihe von Fällen gibt, wo eine derartige Notwendigkeit eigentlich nicht mehr vorliegt.

In dem Bestreben, auch hier möglichst bald zur Wiederherstellung der normalen Rechtsverhältnisse zu kommen, hat der Nationalrat den im ursprünglichen Ausschußantrag enthaltenen Termin der Verlängerung der Geltungsdauer des alten Gesetzes etwas verkürzt, und zwar soll die Verlängerung nach dem Beschluß des Nationalrates nicht bis 30. Juni 1950, sondern bloß bis 31. Jänner 1950 erfolgen, also für sieben Monate in Kraft treten.

Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß bis dahin alle diese Fälle behandelt und erledigt sind, so daß dann kein Grund mehr bestehen wird, nicht zu normalen Verhältnissen zurückzukehren.

Ich habe auch hier namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag zu stellen, der Gesetzesvorlage die Zustimmung zu geben.

*Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Mai 1949, womit das Gesetz vom 6. August 1909, R. G. Bl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen abgeändert und ergänzt wird (**Tierseuchengesetznovelle**).

Berichterstatter **Eichinger**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Novelle zum Tierseuchengesetz verfolgt in erster Linie den Zweck, wirksame gesetzliche Bestimmungen zu treffen, damit der Ausbreitung von Tierseuchen, vor allem der Maul- und Klauenseuche, der ansteckenden Schweinelähmung, der Geflügelcholera, der Hühnerpest und der Wutkrankheit, mit Erfolg entgegengetreten werden kann. Das Tierseuchengesetz vom Jahre 1909 hat sich zwar nach jeder Richtung hin bewährt, aber die veterinärwissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten Zeit sind darin noch nicht verwertet und sollen nunmehr durch diese Novelle in einer für die Veterinärpraxis brauchbaren Form ausgewertet werden.

Das Gesetz sieht Schutzmaßnahmen für die Gesundheit der Tiere, aber auch für die Gesundheit der Menschen vor. Es sieht weiter vor, daß die zur Erforschung aller Tierkrankheiten in Österreich bestehenden veterinärmedizinischen Anstalten gesetzlich verankert werden. In diesem Gesetz wird auch vorgesehen, daß die zwangsweise durchzuführenden Impfungen vom Staate bezahlt werden.

Angesichts dieser Tatsache hat sich in Tirol und Vorarlberg und in den an Deutschland grenzenden Bundesländern folgendes ergeben: In Bayern herrscht schon längere Zeit Maul- und Klauenseuche. Sie konnte nur durch die Achtsamkeit unserer Veterinärpolizei von den Grenzen Österreichs abgehalten werden. Mit diesem Gesetz wird nun vorgeschrieben, daß in den gefährdeten Gebieten Schutzimpfungen durchgeführt werden, die vom Staate bezahlt werden sollen. Die Landesregierungen von Tirol, Vorarlberg, beziehungsweise von Oberösterreich haben auf Grund dieses Gesetzes, das damals noch nicht erlassen war, Schutzimpfungen, Zwangsimpfungen vorgeschrieben. Nun wäre es eine schwere Härte, wenn diese Zwangsimpfungen nicht bezahlt werden würden. Diese Impfungen sind ja durchgeführt worden, weil der Alpauftrieb schon erfolgen mußte.

Angesichts dieser Tatsachen möchte ich vorschlagen, erstens dem Gesetzentwurf die Zustimmung nicht zu verweigern, zweitens eine Entschließung anzunehmen, die ich hiemit zur Verlesung bringe (*liest*):

„Entschließung.

Im Vorjahr schon war in den an die westlichen Bundesländer grenzenden Gebieten Bayerns ein starkes und in seinen wirtschaftlichen Folgen verheerendes Auftreten der Maul- und Klauenseuche festzustellen, das ein Übergreifen der Seuche insbesondere während des heurigen sommerlichen Alpweideverkehrs befürchten ließ. Dies war vor allem der Anlaß, daß Landesregierungen im Sinne der Novelle zum Tierseuchengesetz die Vornahme von Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche für besonders gefährdete Gebiete zwingend vorgeschrieben haben.

Die Vorverhandlungen zur vorliegenden Tierseuchengesetznovelle zogen sich leider so sehr in die Länge, daß die Vornahme der Schutzimpfungen vor dem Alpauftrieb vor Inkrafttreten dieser Novelle erfolgen mußte. Die Landesregierungen der meistgefährdeten Länder haben in Vorwegnahme der einschlägigen Bestimmungen der Novelle zum § 31 des Tierseuchengesetzes die Vornahme der Schutzimpfungen in den letzten Monaten anordnen müssen, um damit vor dem Alpauftrieb zurechtzukommen.

Die Bestimmungen des § 61 des Tierseuchengesetzes, daß die Kosten solcher allgemein angeordneter Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche vom Bundeschatz zu übernehmen sind, sollen daher auch den in den letzten Monaten im Sinne dieses Gesetzes durchgeführten Schutzimpfungen zugutekommen.“

*Der Bundesrat erhebt gegen das Gesetz keinen Einspruch und stimmt der EntschlieÙung zu.*

Der **6. Punkt** der Tagesordnung ist der GesetzesbeschlulÙ des Nationalrates vom 18. Mai 1949 über die **Nationalrats-Wahlordnung**.

Berichterstatter **Slavik**: Hohes Haus! Es liegt uns heute ein Entwurf für die Nationalrats-Wahlordnung vor. Ich glaube, man kann wohl sagen, daß das Wahlrecht eines der grundlegenden Rechte unseres österreichischen Volkes ist, aber gleichzeitig wohl auch die Grundlage unserer Demokratie überhaupt. Unser Wahlrecht ist so, wie wir es schon in der ersten Republik gewohnt waren, ein allgemeines, direktes, gleiches und geheimes. Leider haben sich bei der Beratung dieses Gesetzes Schwierigkeiten ergeben, die darauf zurückzuführen sind, daß wir — obwohl wir schon vier Jahre befreit sind — noch immer von vier verschiedenen Mächten besetzt sind. Die Vertreter der Landtage von Wien und Niederösterreich und das österreichische Parlament haben einstimmige Beschlüsse gefaÙt, die die Grenzen zwischen Wien und Niederösterreich regeln sollten. Obwohl alle diese Beschlüsse in den zuständigen gesetzgebenden Körperschaften einstimmig gefaÙt wurden, haben die Lehrmeister der Demokratie diesem einhellig zum Ausdruck gebrachten Wunsch unserer österreichischen Bevölkerung bisher nicht Rechnung getragen und die Zustimmung zu diesem Verfassungsgesetz verweigert. Dadurch sind bei der Beratung des vorliegenden Gesetzes verschiedene Schwierigkeiten aufgetaucht, die vor allem die beiden Bundesländer Wien und Niederösterreich betreffen. In der österreichischen Verfassung wie auch in der Wahlordnung ist festgelegt, daß die Wahlkreise die Landesgrenzen nicht überschneiden dürfen. Nun haben wir zwischen Wien und Niederösterreich Randgebiete. Es herrschen dort auch in der Verwaltung sehr große Schwierigkeiten, weil diese Gemeinden heute von Wien verwaltet werden und, wie schon die Vereinbarungen und die Beschlüsse der österreichischen Körperschaften festgelegt haben, in absehbarer Zeit teilweise an Niederösterreich fallen werden.

Die uns vorliegende Nationalrats-Wahlordnung beruht auf der Verfassung von 1929, wobei jedoch dort, wo es notwendig war und wo sich Schwierigkeiten ergeben haben, abändernde Verfassungsbestimmungen aufgenommen wurden. Bei der Beratung dieses Entwurfes sei gleichzeitig die Hoffnung ausgesprochen, daß wir die nächste Wahl so durchführen können, wie es die österreichischen Volksvertreter wünschen: unbeeinflulÙt von

jeder alliierten Macht und von irgendwelchen Besatzungstruppen.

Das I. Hauptstück umfaÙt die Wahlauschreibung, die Wahlkreise, Wahlkreisverbände und die Wahlbehörden. Es sind wie im Jahre 1945 wieder 165 Mandate für den Nationalrat vorgesehen. Auch die Wahlkreiseinteilung und Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise — es gibt deren 25 in Österreich — ist wieder so wie im Jahre 1945. Die Wahlbehörden, die in Abschnitt 2 festgelegt sind, bestehen wie früher aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einer Anzahl von Beisitzern. In der Zusammensetzung der Wahlbehörden hat sich gegenüber 1945 nichts geändert.

Das Wahlrecht und die Erfassung der Wahlberechtigten ist der Inhalt des II. Hauptstückes. Hier ergibt sich eine wesentliche Änderung gegenüber den früheren Bestimmungen, weil das aktive Wahlalter auf das 20. Lebensjahr herabgesetzt wurde, das heißt, daß diesmal jüngere Menschen zur Wahl gehen, daß jüngere Menschen über das politische Geschehen im Staat mitbestimmen werden.

Der Abschnitt 2 dieses Hauptstückes zählt die Wahlausschließungsgründe auf. Solche Wahlausschließungsgründe liegen vor, wenn Menschen sich gegen die Gemeinschaft vergangen, wenn sie kriminelle Delikte begangen haben. Vom Wahlrecht sind ferner diejenigen ausgeschlossen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, allerdings in diesen Fällen nur bis zum Ablauf von einem Jahr nach Erlöschen dieser Maßnahmen; ferner Personen, die voll oder beschränkt entmündigt sind.

Der 3. Abschnitt handelt von der Erfassung der Wahlberechtigten. Hier ist insofern eine Änderung gegen früher eingetreten, als im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Jahres 1949 die Wahlverzeichnisse allgemein von den Gemeinden angelegt werden. Früher hat dort, wo eine Bundespolizeibehörde vorhanden ist, diese Bundesbehörde die Wahlverzeichnisse angelegt und nur in den übrigen Fällen mußte das die Gemeinde tun. Schon im Jahre 1945 wurde zum erstenmal wie jetzt die Bestimmung aufgenommen, daß die Wahlverzeichnisse auf jeden Fall von den Gemeinden aufgelegt werden, also auch in jenen Gemeinden, wo eine Bundespolizeibehörde vorhanden ist.

Der 4. Abschnitt behandelt das Einspruchs- und Berufungsverfahren. Grundsätzlich kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse innerhalb der Einsichtsfrist wegen vermeintlicher Aufnahme eines Nichtwahlberechtigten oder vermeintlicher Nichtaufnahme eines Wahlberechtigten schrift-



lich, mündlich oder telegraphisch bei der für den Einspruch zuständigen Stelle Einspruch erheben. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß sich jeder österreichische Staatsbürger an der Aufstellung der Wahllisten direkt beteiligen kann.

Es hat auch immer einen kleinen Teil der Bevölkerung gegeben, der sich zur Zeit der Wahl nicht an seinem Wohnort befunden hat. Das wird natürlich auch bei den kommenden Wahlen wieder so sein. Für diese Fälle regelt der Abschnitt 5 die Ausgabe von Wahlkarten. Sie ist für Menschen gedacht, die in Krankenhäusern untergebracht sind, die sich aus beruflichen Gründen außerhalb ihres Wohnsitzes aufhalten, also für Leute, die nicht an ihrem normalen Wohnsitz die Stimme abgeben können.

Das III. Hauptstück behandelt die Wählbarkeit und die Wahlwerbung. Auch hier ist eine wesentliche Änderung gegenüber früher eingetreten, da das passive Wahlalter, die Wählbarkeit, auf 26 Jahre herabgesetzt wurde. Zur Wahlwerbung kann, wie in der Bundesverfassung vorgesehen, jedermann einen Wahlvorschlag einbringen, vorausgesetzt, daß der Wahlvorschlag wenigstens von 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben ist. Es hat also jeder, der 100 gültige Unterschriften aus seinem Wahlkreis aufbringt, die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag einzubringen.

Das IV. Hauptstück behandelt das Abstimmungsverfahren. Hier ist der Wahlort und die Wahlzeit festgelegt. Grundsätzlich hat jede Gemeinde als Wahlort zu gelten. Der § 62 dieses Abschnittes enthält die Verbotszonen und das Alkoholverbot. Wir haben das auch früher schon gehabt, daß in einem bestimmten Umkreis vom Wahllokal keinerlei Agitation betrieben werden darf. Auch das Alkoholverbot gilt wieder vom Vortag der Wahl von 8 Uhr abends bis am Wahltag 8 Uhr abends.

Der 2. Abschnitt handelt von den Wahlzeugen und bestimmt, daß jede wahlwerbende Partei das Recht hat, zwei Wahlzeugen in die Wahlbehörden zu entsenden.

§ 69 legt fest, daß das Wahlrecht grundsätzlich persönlich ausgeübt werden soll. Es gibt Ausnahmebestimmungen, vor allem für Blinde, die es nicht selbst ausüben können. Das sind auch die Ausnahmefälle, bei denen zwei Personen die Wahlzelle betreten können, die sonst grundsätzlich nur von einer Person betreten werden darf.

Der 5. Abschnitt schreibt das Format der Stimmzettel vor, die alle einheitlich sein müssen. Im § 80 ist festgelegt, wann der Stimmzettel als ungültig zu gelten hat.

Der 6. Abschnitt enthält wieder eine Neuerung. Der Nationalrat hat beschlossen, gelockerte Listen einzuführen. Die Stimmzettel selber werden alle Kandidaten und die Ersatzmänner enthalten, und der Wähler hat nun die Möglichkeit, seinem Wunsche entsprechende Umreihungen oder Streichungen vorzunehmen. Es wird daher auch die Zählung in zwei Arten zu erfolgen haben. Zuerst die Zählung — das wird die raschere sein —, wie viele Stimmen auf jede Partei entfallen, und dann muß gezählt werden, wie viele Punkte auf den einzelnen Kandidaten entfallen.

Das V. Hauptstück regelt das Ermittlungsverfahren. Wir haben wieder so wie früher ein erstes und zweites Ermittlungsverfahren. Im ersten Ermittlungsverfahren werden die direkt gewählten Kandidaten festgelegt, das zweite Ermittlungsverfahren dient der Aufteilung der Restmandate. § 99 regelt die Niederschrift, das heißt, wie die Meldungen an die oberen Wahlbehörden weiterzugeben sind.

Im VI. Hauptstück haben wir noch die Bestimmungen über die Wahlpflicht. Wahlpflicht besteht in den Bundesländern, in denen es durch Landesgesetz angeordnet wird. Das Bundesgesetz selbst ordnet keinerlei Wahlpflicht an, sondern überläßt es den Ländern; dort, wo die Länder Wahlpflicht vorschreiben, können die Wähler gezwungen werden, zur Wahlurne zu schreiten, beziehungsweise wenn sie es unterlassen, können sie bestraft werden.

Das VII. Hauptstück mit den Schlußbestimmungen enthält die Fristen und Notmaßnahmen für den Fall, daß irgendwelche unvorhergesehene Ereignisse eintreten sollten, ferner die Aufteilung der Wahlkosten, die zum größten Teil vom Bund übernommen werden, zum geringeren Teil von den Gemeinden selbst zu tragen sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt; in seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen** abgeändert wird.

Berichterstatter **Dr. Fleischacker**: Hoher Bundesrat! Ein Nationalratsbeschluß, der die gleiche Materie regelt wie der vorliegende Gesetzesbeschluß, hat bereits, wie Sie sich erinnern, die 42. Sitzung dieses Hohen Hauses

am 12. April 1949 beschäftigt. Der Bundesrat hat damals gegen die seinerzeitige Vorlage einen Einspruch erhoben und diesen Einspruch wie folgt begründet (*liest*):

„Die Fassung des Artikels II des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates vom 23. Februar 1949 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, sieht vor, daß die Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde seit dem 1. Mai 1945 unter Berufung auf § 81 a oder auf die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938, Deutsches R. G. Bl. I, S. 200, in der Fassung der Einführungsverordnung vom 19. Juli 1940, Deutsches R. G. Bl. I, S. 1036, getroffen wurden, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Zustellung oder Kundmachung als rechtsgültig erklärt werden.“

Bei dieser allgemeinen Textierung, die eine Sanktion sämtlicher einschlägiger behördlicher Maßnahmen seit 1. Mai 1945 bis zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes beinhaltet, ist es unmöglich, zu überblicken, welche Maßnahmen im einzelnen als rechtsgültig erklärt werden sollen. Da aber Klarheit über das Anwendungsgebiet eine wesentliche Voraussetzung jedes Gesetzgebungsaktes ist, erhebt der Bundesrat mangels dieser wichtigen Vorbedingung gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates verfassungsmäßigen Einspruch.“

Nun hat sich der Nationalrat auf Grund des besagten Einspruches mit dem gegenständlichen Gesetz neuerlich befaßt und hat den Bedenken des Bundesrates vollinhaltlich Rechnung getragen. Dies geschah in der Weise, daß der Wortlaut des Artikels II, der, wie ich oben erwähnte, ganz allgemein Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde getroffen hat, sanktionieren wollte, dahin abgeändert wurde, daß die einzelnen Anordnungen taxativ mit der Bezeichnung ihrer Aktenzahl und ihres Erlasses sowie mit einem Schlagwort ihres Inhaltes in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Es sind dies 17 derartige Anordnungen, die sich alle mit Materien der Abänderung oder Ergänzung des Inhaltes bestehender oder neu abzuschließender Versicherungsverträge befassen. Ich kann es mir versagen, Ihnen diese Ziffern und Bezeichnungen im einzelnen aufzuführen.

Der Nationalrat hat aber den Einspruch des Bundesrates gleichzeitig dazu benützt, aus eigenem eine Änderung an der seinerzeitigen Vorlage vorzunehmen. Er hat nämlich den Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikels I, der ursprünglich mit 31. Dezember 1949 festgesetzt war, auf den 31. Dezember 1950 verschoben. Im bezüglichen Ausschlußbericht

heißt es, daß der Nationalrat der Meinung war, daß es in Anbetracht der vorgerückten Zeit richtig wäre, diesen Termin in der angegebenen Weise zu verlängern.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat den vorliegenden Beschluß des Nationalrates beraten und beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

Der 8. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz** vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, abgeändert wird.

Berichterstatter **Jochberger**: Hoher Bundesrat! Die vorliegende Gesetzesnovelle stellt eine Änderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946 dar. In diesem Gesetz wurden in die Pensionsbeitragsbemessungsgrundlage der öffentlich Angestellten nur der Grundgehalt und bestimmte Personalzulagen einbezogen.

Durch die Lohn- und Preisübereinkommen, die in den letzten zwei Jahren abgeschlossen wurden, erhielten die Beamten des öffentlichen Dienstes Teuerungszuschläge, welche in die Pensionsbeitragsbemessungsgrundlage nicht einbezogen wurden. Diese Teuerungszulagen haben ein Mindestmaß von 60 und ein Höchstmaß von 160 Prozent erreicht.

Die vorliegende Regierungsvorlage soll nun diesen Zustand in der Weise abändern, daß in § 68, Abs. (4), auch diese Teuerungszulagen in die Pensionsbeitragsbemessungsgrundlage einbezogen werden sollen. Dadurch wird nun auch für die Angestellten des öffentlichen Dienstes, für die Beamten, eine neue Belastung entstehen, weil sie auch den Pensionsbeitrag für die Teuerungszuschläge bezahlen müssen.

Es ist sicher berechtigt, daß bei späteren Verhandlungen, die die Gewerkschaft der Angestellten des öffentlichen Dienstes mit den Dienstgebern zu führen hat, ein Ausgleich in den Gehaltsbezügen gesucht werden muß. Derzeit liegen die Dinge aber so, daß die Teuerungszulagen auf Grund dieses Gesetzes einbezogen werden, dadurch steigt auch die Bemessungsgrundlage und damit steigen auch die Beiträge der Angestellten des öffentlichen Dienstes.

Die Gesetzesvorlage enthält insgesamt drei Paragraphen:

§ 1 enthält einen Absatz, der das ausführt, was ich Ihnen bereits mitgeteilt habe. In seinen Abschlußbestimmungen wird festgelegt, daß die Bundesregierung im Einvernehmen mit

dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnungen die weiteren Maßnahmen zu treffen hat.

Der § 2 stellt fest, daß das Bundesgesetz mit 1. Juni 1949 in Kraft tritt, § 3 bestimmt, daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes die Bundesregierung betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beschäftigt und den Antrag gestellt, der Hohe Bundesrat möge gegen dieses Gesetz keinen Einspruch erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 9. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, womit das **Ernährungsbeihilfengesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter **Riedl**: Hoher Bundesrat! Mit dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, B. G. Bl. Nr. 217, wurde die Gewährung von Ernährungsbeihilfen beschlossen. Durch das Lohn- und Preisabkommen vom 6. Mai 1949 wurde eine Abänderung des erwähnten Gesetzes notwendig. Die im Gesetz vom Oktober festgesetzte Ernährungsbeihilfe von monatlich 23 S soll um 14 S auf 37 S monatlich erhöht werden. Die Erhöhung soll am 1. Juni 1949 eintreten, umfaßt daher in diesem Jahr sieben Monate. Der Mehraufwand beträgt, wenn man rund 1 Million Kinder von unselbständig Tätigen als Grundlage annimmt, 98 Millionen Schilling zu dem seinerzeit präliminierten Betrag von 276 Millionen Schilling auf der Basis von 23 S monatlich.

Die Bedeckung des Mehraufwandes soll durch Steuererhöhungen sowie durch vermehrte Anteilzahlungen der Gemeinden und Länder an den Bund erfolgen. Die neue Vorlage enthält die notwendig gewordenen Abänderungen in zwei Artikeln. Im Artikel I werden die § 2, Abs. (1), Ziffer 3, § 3, Abs. (1), § 4, Abs. (2), und § 10 abgeändert.

Der Artikel II besagt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Juni 1949 in Wirksamkeit tritt. Sein Abs. (2) besagt (*liest*): „Den im § 2, Abs. (5), des Ernährungsbeihilfengesetzes bezeichneten Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe vom Tage des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1949, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes stellen.“

Damit wird einerseits die unbegrenzte Rückwirkung ausgeschaltet, andererseits die Ansammlung von größeren Guthaben gegen den Bund vermieden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt, und in seinem Auftrage beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend das **Beförderungsteuergesetz**.

Berichterstatter **Schaidreiter**: Hohes Haus! Das zur Behandlung stehende Gesetz bezweckt die bisher auf dem Gebiet der Beförderungsteuer noch in Geltung stehenden deutschen Vorschriften durch ein den österreichischen Verhältnissen angepaßtes Gesetz zu ersetzen und gleichzeitig eine Vereinfachung auf diesem Gebiet zu schaffen.

Das Gesetz beinhaltet auch eine Herabsetzung der bisherigen prozentuellen Ansätze der Höhe nach sowie eine Verminderung der Anzahl der einzelnen Ansätze.

Der § 1 besagt: Der Beförderungsteuer unterliegt die gewerbsmäßige entgeltliche Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern im Inland auf Schienen- und Seilbahnen sowie mit Kraftfahrzeugen und auch die Beförderung von Gütern im sogenannten Werkverkehr. Unter Werkverkehr versteht man, wenn ein Unternehmer die Beförderung mit seinen eigenen Kraftfahrzeugen vornimmt.

§ 2 zählt alle jene gewerbsmäßigen Beförderungen auf, die der Beförderungsteuer nicht unterliegen.

§ 3 behandelt die Besteuerungsgrundlage. Als Besteuerungsgrundlage gilt jenes Entgelt, welches für die Beförderung eingehoben wird.

Neu ist, was im § 5 ausgedrückt wird, daß nunmehr der Beförderer selbst zum Steuerschuldner erklärt wird, während bisher jene Personen Steuerschuldner waren, die die Beförderungleistung in Anspruch nahmen. Jetzt ist es also umgekehrt.

§ 6 bestimmt den Steuersatz, der im Personen- und Gepäckverkehr einheitlich mit 8 v. H., im Güterverkehr mit 4 v. H. und im Straßenbahnverkehr und im Ortslinienverkehr mit Kraftfahrzeugen mit 2 v. H. des Beförderungsentgeltes festgesetzt ist.

Im Werkverkehr ist ein Pauschbetrag von jährlich 52 S pro Tonne Nutzlast vorgesehen; für einen Anhänger ein Pauschbetrag von 26 S pro Tonne im Jahr. Als Grundlage für

die Errechnung des Pauschbetrages wurde angenommen, daß ein Kraftfahrzeug im Werkverkehr jährlich zirka 10.000 km zurücklegt und daß der Beförderer, wenn er die Beförderung des Gutes vergüten müßte, für den Kilometer zirka 15 g zu zahlen hätte. Das war die Grundlage, auf welcher diese Pauschbeträge im Werkverkehr aufgebaut sind.

Mit § 11 wird § 34, Abs. (2), zweiter Satz, der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 23. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I. S. 1935, aufgehoben.

§ 12 besagt: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1949 in Kraft. Im Straßenbahnverkehr bleibt aber die derzeitige Regelung bis 31. Dezember 1949 in Geltung.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit dieser Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat **Rehrl**: Hohes Haus! Ich möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf eine besondere Spezialität in der Herstellung der Gesetze bei uns hinzuweisen. Die Beförderungsteuer ist nach § 2, Punkt 3, des Finanzausgleichsgesetzes 1948 mit Ausnahme jener der Beförderung auf Straßenbahnen eine Bundesabgabe. Diese letztere Steuersparte wird durch diese Vorlage ohne viel Bemerkungen in das Gesetz einbezogen, so daß sich der Bund damit eine Einnahme eröffnet, die, soweit es sich um die Straßenbahnen handelt, verfassungsgesetzlich überhaupt nicht vorgesehen ist. Man macht also die Länder gar nicht aufmerksam, man geht ruhig von hinten herum, steckt ein Wörtchen hinein und hat die Länder bei dieser Gelegenheit wieder einmal von der Zentralregierung aus glänzend dүpiert. Das möchte ich hier festgestellt haben. Aber so kann man Gesetze nicht machen. Gesetze haben klar zu sein und darauf hinzuweisen, wie sie die Rechtsverhältnisse verschieben. Hier tut man aber das Gegenteil. Man macht ein Taschenspielerkunststück und nimmt den Ländern Rechte weg.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend das Bundesgesetz über die Mineralölsteuer.

Berichterstatter **Prechtl**: Hohes Haus! Im Zuge der Schaffung eines neuen österreichischen Abgabenrechtes und nicht zuletzt, um den finanziellen Erfordernissen des Staates Rechnung zu tragen, ist es auch notwendig

geworden, die Besteuerung von Mineralölen den in Österreich herrschenden Verhältnissen anzupassen. Man hat dabei eine möglichst einfache Form der Steuererfassung gesucht und, wie zu erwarten war, auch gefunden.

Die Wiedereinführung des Benzinsteuergesetzes aus dem Jahre 1931 mußte, da es sich als völlig unzweckmäßig erwies, fallengelassen werden.

Der Gesetzentwurf sieht in einfacher Form die Versteuerung der Mineralöle unabhängig von ihrem Verwendungszweck vor und beinhaltet gleichzeitig Steuerbegünstigungen zur Förderung der Produktion im Rahmen der gewerblichen Verwendung.

Es werden nunmehr, wie aus § 1 des Gesetzes ersichtlich ist, drei Gruppen von Mineralölen, nämlich die aus rohem Erdöl gewonnenen Produkte, ferner die leichten Steinkohlenteeröledestillate und schließlich jene Produkte der Versteuerung unterworfen, die bei der Aufarbeitung von Altölen jeder Art anfallen.

Die Abgrenzung der Steuerpflicht erfolgt nach der Dichte, nach dem Siedeverhalten und der Viskosität der Mineralöle. Die Steuersätze betragen für 100 kg Eigengewicht 26 S, für die Gruppe der Benzine einschließlich der aus dem Rohbenzin gewonnenen Produkte wie z. B. Fahrbenzin, Benzinsorten, die in der Gummiindustrie Verwendung finden, Spezialbenzine, wie Lack, Firnis und Verdünnungsmittel, und 10 S für Petroleum als Leuchtöl- und Kraftstoff, sowie Gasöl zur Gaserzeugung, Dieselöl und leichtes Heizöl.

Bei der Schaffung des ermäßigten Steuersatzes war sichtlich der Gedanke maßgebend, den Bau von Dieselfahrzeugen und Dieselmotoren maßgeblich zu beeinflussen. Ebenso wird das Petroleum, das von dem wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung für Leucht- und Kochzwecke verwendet wird, mäßiger besteuert. An eine Besteuerung des Erdgases ist vorläufig nicht gedacht.

Eine weitere sehr wichtige Bestimmung über die Aufteilung des Steuerertrages wird im § 10 des Gesetzes festgelegt, wobei den Ländern ein Ertragsanteil zugesprochen wird, um ihnen die Straßenerhaltung zu erleichtern. Ein Vzugsanteil von einem Viertel wird den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Steiermark zugesprochen, um diesen Ländern die Wiederherstellung der Hauptverkehrsstraßen, die durch das Kriegsgeschehen besonders getroffen wurden, zu erleichtern. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen, nach dem länderweisen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länder-

weisen Aufkommen an Gewerbesteuer aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen. Diese Aufteilungsbestimmungen haben rückwirkende Kraft ab 1. Jänner 1948.

Die Steuerleichterungen, die im § 8 des Gesetzes festgelegt sind, bedeuten für den Großhandel eine gewisse Entlastung, da diesem hiedurch die Möglichkeit geboten ist, die Mineralöle versteuert oder unversteuert in den Handel zu bringen. Die Bestimmungen in § 13 des Gesetzes dürften die Möglichkeit schaffen, daß der finanzielle Erfolg nicht wie bisher ein fiktiver ist, sondern dem Staat der Ertrag nunmehr halbwegs gesichert zufließt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befaßt, und ich stelle in seinem Namen den Antrag, der Hohe Bundesrat möge dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung geben.

**Bundesrat Rehr!** Hohes Haus! Wir in Österreich sind gegen Ausnahmegesetze, aber man macht ruhig solche Ausnahmegesetze wie das hier vorliegende, indem man die Bundesländer in zwei Gruppen einteilt, in bevorzugte und in solche, bei denen eine Bevorzugung nicht so notwendig ist. Man tut hier so, als wüßte man gar nicht, daß auch über den Westen Österreichs die schweren Panzer gerollt sind, und man erinnert sich nicht daran, wie ungeheuer viele Brücken gesprengt wurden. Man spricht immer nur von dem Gebiet östlich der Enns. Hier wird auf Kosten der anderen Bundesländer eine Begünstigung erteilt. Gerechtere es gewesen, wenn der Bund gesagt hätte, von den 50 Prozent, die er hat, wird er den mehr betroffenen Gebieten etwas abtreten. Aufbausachen, Hoher Bundesrat, sind ja Angelegenheit des Bundes, über die mit größter Eifersucht gewacht wird. Ich erinnere daran, daß, als im Salzburger Landtag ein Gesetz über den Wiederaufbau eingebracht wurde, man von hier aus mit allen Mitteln diesen Beschluß zu Fall brachte.

Da muß eben der Bund derjenige sein, der aus seinem Ertrag, also von seinen 50 Prozent, den mehr betroffenen Ländern etwas gibt. Man vergißt anscheinend darauf, daß die Straßenerhaltung in den Gebirgsländern wesentlich schwieriger ist als in der Ebene. Anscheinend vergißt man in Wien auch darauf, daß die westlichen Bundesländer Reiseländer sind und deren Straßen bestimmt nicht weniger befahren werden als die Straßen im Bereiche des vielgepriesenen Ausstrahlungsverkehrs von Wien. Wenn wir Fremde ins Land bekommen wollen, müssen wir anständige Straßen schaffen. Um

diese schaffen zu können, darf man aber den Ländern, die zum Fremdenverkehr berufen sind, nicht stückweise beim Schwanz etwas abhacken. *(Heiterkeit.)*

Und nun eine weitere Anfrage: Wie lange soll dieses Gesetz bestehen bleiben? Soll es eine Ewigkeitseinrichtung sein, daß ein Teil der Bundesländer auf gesetzlicher Grundlage benachteiligt wird? Es wäre außerordentlich erfreulich, wenn sich das Ministerium darüber klar werden würde, daß die Bundesländer gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, daß man die einen nicht bevorzugen und die anderen nicht benachteiligen darf.

Vom komplizierten Aufteilungsschlüssel, der die Bevölkerungszahl einbezieht und dadurch beiträgt, die Sache noch komplizierter zu machen, will ich gar nicht sprechen. Ich stelle nur fest, daß hier Ausnahmegesetze geschaffen werden, die Benachteiligungen jener Bundesländer mit sich bringen, die nicht den Segen haben, so nahe bei Wien zu sein, wie das Burgenland und Niederösterreich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

*Der Bundesrat beschließt, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.*

**Der 12. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend **Änderung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer.**

**Berichterstatter Precht!** Hoher Bundesrat! Die budgetäre Situation des Bundeshaushaltes erfordert eine Erhöhung des Aufbauzuschlages zur Biersteuer von 30 S pro Hektoliter. Die steuerliche Belastung des Bieres beträgt derzeit bei einem Biersteuersatz von durchschnittlich 12 S und bei einem Aufbauzuschlag von 20 S pro Hektoliter 21·5 Prozent vom Erzeugerpreis. Durch die Erhöhung des Aufbauzuschlages von 20 auf 50 S, also bei einer steuerlichen Gesamtbelastung von 62 S pro Hektoliter, würde sie eine Höhe von 41·6 Prozent erreichen, welcher Prozentsatz immerhin noch tiefer liegt als die Besteuerung des Bieres im Jahre 1937.

Wenn man vergleichsweise die Weinsteuern bei einem Durchschnittserzeugerpreis von zirka 700 S pro Hektoliter und einer steuerlichen Belastung von 160 S in Betracht zieht, so ist der Wein inklusive der 10prozentigen Getränkesteuer prozentuell fast gleich besteuert wie das Bier. Nach der beantragten Erhöhung wären dies 44·4 Prozent. Die preisliche Auswirkung des neuerlichen Aufbauzuschlages zur Biersteuer wird eine Erhöhung um rund 15 g für den halben Liter Bier unvermeidbar machen, was für die Allgemeinheit außerordentlich bedauerlich, für die finanziellen Bedürfnisse des Staates jedoch unvermeidbar notwendig geworden ist.

Der § 2 des Gesetzentwurfes setzt fest, daß eine Nachversteuerung im Ausmaß von 30 S pro Hektoliter durchzuführen ist, wobei Vorräte bis zu zwei Hektoliter von der Nachsteuer befreit sind.

Nach § 3 tritt das Gesetz acht Tage nach der Kundmachung in Kraft. Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an, wie § 4 des Entwurfes vorsieht, erlassen werden.

Im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzentwurf keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 13. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Berichterstatter Prechtl: Hoher Bundesrat! Anlässlich der Überprüfung des Rechnungshofes bei einer Finanzlandesdirektion mußte festgestellt werden, daß die Kosten der Überwachungsorgane, die zur Kontrolle für abgabefreien Branntwein bei landwirtschaftlichen Hausbrennereien eingesetzt werden müssen, durch die bisher eingehobene Überwachungsgebühr von 50 g pro Liter 50grädigen Branntweines keine Deckung mehr finden. Das schon seit mehr als hundert Jahren den Landwirten zustehende Privileg, ein gewisses Quantum ihres Eigenbauobstes für den Hausgebrauch steuerfrei zu Branntwein zu verarbeiten, soll auch künftighin nicht durchbrochen werden, doch ist es unvermeidbar geworden, zur Deckung der wirklich auflaufenden Überwachungs- und Kontrollkosten eine 100prozentige Erhöhung der Gebühr, das ist eine Erhöhung auf 1 S für einen Liter 50grädigen Branntwein, festzulegen. Diese Erhöhung erscheint bei dem verhältnismäßig hohen Händlerpreis durchaus tragbar. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht daher vor, vom Betriebsjahr 1949/50 angefangen, diese Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung durchzuführen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dieser Gesetzesvorlage einstimmig einverstanden erklärt und hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat um seine Zustimmung zu bitten.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 14. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die **Gebührennovelle 1949.**

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! In der langen Reihe der Vorlagen, die im Zusammenhang mit der Budgetsanierung neue öffentliche Lasten bringen, können auch die Gebührenerhöhungen nicht fehlen. Diese Vorlage bestimmt, daß sämtliche festen Gebührensätze auf das Doppelte erhöht werden und der Mindestsatz mit 1 S festgesetzt wird. Neu eingeführt wird die Wechselgebühr statt einer Wechselsteuer, die seit dem Jahre 1944 nicht mehr erhoben worden ist. Für die Zahlungspflicht bezüglich der Wechselgebühr, bzw. der Wechselsteuer wird in Ergänzung des § 28 des Gebührengesetzes bestimmt, daß zur Entrichtung der Gebühr bei Wechseln der Aussteller, der Unterzeichner eines wechselrechtlichen Zusatzes und jeder Inhaber zur ungeteilten Hand verpflichtet sind. Die Höhe der Wechselgebühr wurde mit 1/8 v. H. der Wechselsumme bestimmt. Ausgenommen von der Wechselgebührenverpflichtung sind Wechsel, die unter Zustimmung der Kreditlenkungscommission zur technischen Durchführung von Aufbaukrediten im Rahmen des E. R. P. begeben werden, sofern sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Die Gebührenpflicht für im Ausland ausgestellte und ausschließlich im Ausland zahlbare Wechsel ermäßigt sich auf die Hälfte, wird aber sofort in voller Höhe fällig, wenn diese Wechsel ins Inland kommen.

Ferner ist die Rechnungsstempel-Pauschalabgabe, die bisher 10 Prozent der Umsatzsteuer betragen hat, auf 20 Prozent erhöht worden.

Im Artikel II der Regierungsvorlage wird gleichzeitig die Aufhebung des Wechselsteuergesetzes vom 2. September 1935, Deutsches R. G. Bl. I. S. 1127, ausgesprochen.

Im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 15. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das **Aufbauanleihegesetz.**

Berichterstatter Ing. Dr. Lechner: Hohes Haus! Im Rahmen des Programms, um die aufgedeckten Budgetabgänge irgendwie auszugleichen, und vor allem, um die im außerordentlichen Bundesvoranschlag 1949 vorgesehenen Investitionen zu bedecken, hat der Herr Bundesminister für Finanzen die Begebung einer Anleihe in Aussicht genommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des

Nationalrates wird nun der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zur Bedeckung außerordentlicher Ausgaben und zur Konsolidierung schwebender Schulden eine Bundesanleihe als Aufbauanleihe zu begeben, und gleichzeitig wird er ermächtigt, die Anleihebedingungen festzulegen.

Was im vorliegenden Gesetzesbeschluß nicht steht, aber selbstverständlich dazu gehört, das ist, daß die Bundesfinanzverwaltung und überhaupt alle Stellen, die es angeht, auch die Voraussetzungen dafür schaffen, daß an das österreichische Volk mit einer Einladung zur Zeichnung einer Anleihe herangetreten werden kann, daß die Bundesregierung also das dazu notwendige Vertrauen findet, so daß eben jene, die die notwendigen Geldmittel haben, sie auch für die Bundesanleihe zur Verfügung stellen. Es muß also zuerst Vertrauen geschaffen werden, und um dieses Vertrauen zu schaffen, dazu gehört vor allem eine geordnete Finanzverwaltung. Das haben wir verschiedenen Vorlagen entnommen, die wir heute hier behandelt haben, und den Verhandlungen, die in der letzten Zeit im Zuge des dritten Lohn- und Preisübereinkommens und im Zuge der Budgetsanierung geführt worden sind, ist zu entnehmen, daß hier noch sehr viel zu tun ist. Jeder einzelne, der Kredit sucht, muß eben Vertrauen finden und muß nachweisen können, daß er in seinem Haushalt eine ordnungsmäßige Gebarung hat. So wie das für jeden einzelnen gilt, hat dies auch für den Bund zu gelten. Man wird nur dann das notwendige Vertrauen finden, wenn man in diesen Belangen Ordnung hat. Ich glaube, wir können ohne weiteres sagen, daß bei uns eine bessere Ordnung als bisher wird herrschen müssen. Es wird eine Ordnung sein müssen, die nicht nach so kurzer Zeit derart umfangreiche und einschneidende Operationen notwendig macht, wie es diesmal der Fall war. Es wird auch eine sparsame Verwaltung dazu gehören, um im Volk das notwendige Vertrauen und den notwendigen Kredit zu finden, und dazu gehört auch, daß die Verwaltungsreform nicht in dem jetzigen Zustand stecken bleibt, denn mit dem Amtshaftungsgesetz ist erst ein Beginn der Verwaltungsreform gegeben. Es werden also offenkundige, konkrete Maßnahmen in dieser Richtung getroffen werden müssen, um die Voraussetzung für eine solche Anleihe zu schaffen.

Hoffen wir, daß es dem Bundesminister für Finanzen recht bald möglich ist, diese unerläßlichen Voraussetzungen zu schaffen, so daß er sehr bald in der Lage ist, diese Anleihe mit Aussicht auf das entsprechende Vertrauen und daher mit Aussicht auf Erfolg auszuschreiben.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß in diese Anleihe auch Reichsanleihe

eingebraucht werden kann, allerdings nur die zweite Ausgabe der Reichsanleihe aus dem Jahr 1938, die die Konversions- und Sammelanleihe der vorherigen österreichischen Werte darstellt. Dem Hohen Haus dürfte ja sicherlich bekannt sein, daß im Jahre 1938 die vorherigen Bundesanleihen, nämlich die Wohnbauanleihe 1931, die Trefferanleihe 1933, die Konversionsanleihe 1934 und die Investitionsanleihe 1937, in einer Reichsanleihe 1938, II. Ausgabe, zusammengefaßt worden sind.

Bisher ist immer betont worden — und es ist auch hier in § 2 des Gesetzesbeschlusses ausdrücklich ausgesprochen —, daß der österreichische Bundesstaat jede Verpflichtung und jeden Anspruch aus irgendeiner Nachfolge gegenüber dem Deutschen Reich ablehnt. Wenn er von diesem allgemeinen Grundsatz hier eine Ausnahme macht, dann ist es nur dahin zu verstehen, daß eben in dieser Reichsanleihe 1938, II. Ausgabe, die alten österreichischen Anleihen zusammengefaßt sind und daß es also darum geht, denen, die damals dem Bund ihr Vertrauen geschenkt und ihm ihr Geld gegeben haben, in einer bescheidenen Form eine Wiedergutmachung zukommen zu lassen. Ich habe erwähnt, daß hier der Grundsatz, daß daraus nicht irgendwelche Ansprüche hinsichtlich anderer Reichsanleihen gegenüber dem österreichischen Bundesschatz abgeleitet werden können, ausdrücklich ausgesprochen, und zwar erstmalig in einem Gesetz ausgesprochen wird.

Es gehört bei jeder Anleihe mehr oder minder zu der üblichen Ausstattung, daß sie von einer Amnestie begleitet wird, vor allem wohl aus der praktischen Überlegung heraus, für die Anleihe verfügbare Gelder nutzbar zu machen, die sich bisher unberechtigterweise dem Zugriff der Finanzverwaltung entzogen hatten. Und so wird es auch in diesem Gesetzesbeschluß vorgesehen, zunächst im § 4, indem die Übertretung der Anmeldepflicht für diese Reichsanleihe aus dem Jahre 1938 gemäß dem Devisengesetz 1946 toleriert wird, beziehungsweise ungestraft bleibt, insoweit man nicht angemeldete Anleihestücke nun in diese Aufbauanleihe einbringt. Die Einbringung dieser Anleihestücke aus dem Jahr 1938 ist im § 2 in der Weise näher geregelt, daß für je 200 S des gezeichneten Nennbetrages Stücke dieser Anleihe im Nennwert von 100 RM. an Stelle einer Barzahlung von 50 S eingebracht werden können. Das heißt also, wenn 200 S gezeichnet werden, dann hat man 150 S in bar zu zahlen und für 50 S kann man Werte dieser Reichsanleihe 1938 einbringen.

§ 5 bringt weitere Amnestiebestimmungen, und zwar dahin, daß Steuerpflichtige, die ihr

Einkommen für das Jahr 1947 oder vorher oder das Vermögen zum 1. Jänner 1948 dem Finanzamt nicht oder nicht vollständig erklärt haben, hinsichtlich jenes Betrages, den sie für diese Anleihe zeichnen, der Strafverfolgung entgehen.

Bemerkenswert ist — und es bedarf hier wohl einer besonderen Hervorhebung —, daß neben den ausschließlichen Bundessteuern, der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Aufbringungsumlage sowie der Umsatzsteuer auch Steuervergehen hinsichtlich einer Gemeindesteuer, nämlich der Gewerbesteuer, berücksichtigt sind. Es ist außerordentlich verwunderlich und befremdend, daß sich der Bund in diesem Zusammenhang das Recht herausnimmt, Steuervergehen nicht bloß gegenüber dem Bund, sondern auch gegenüber der Gemeinde zu amnestieren, wenn zugunsten des Bundes Anleihe gezeichnet wird.

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses sind formalrechtlicher Natur. Abschließend ist noch zu betonen, daß die Anleihebedingungen und auch insbesondere die Zinssätze und die Tilgungsdauer nach § 1 ebenfalls der Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen anheimgestellt sind.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.*

**Vorsitzender:** Ich lasse jetzt über den zurückgestellten Punkt 1 der Tagesordnung verhandeln: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 30. März 1949, betreffend die 4. Verbotsgesetznovelle.

Da der Antrag des Ausschusses auf Einspruch lautet, ist die General- und Spezialdebatte getrennt vorzunehmen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit beschlossen wird, die Debatte unter einem abzuführen. Ich schlage vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Erhebt hiegegen jemand einen Einspruch? (*Niemand meldet sich.*) Dies ist nicht der Fall. Mein Antrag ist angenommen.

Berichterstatter **Slavik:** Hohes Haus! Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern mit der Regierungsvorlage und dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die 4. Verbotsgesetznovelle, beschäftigt. Diese 4. Verbotsgesetznovelle ist deshalb notwendig geworden, weil sich bei der Durchführung des Registrierungsverfahrens gegenüber den National-

sozialisten große Schwierigkeiten ergeben haben; weniger in den Außenseiten, also in den Bundesländern, als vielmehr in Wien, wo der Anfall, wie zu erwarten war, bedeutend größer ist, weil hier ein großer Teil der Bevölkerung konzentriert ist. In Wien liegen derzeit noch rund 11.000 Ansuchen oder Beschwerdefälle bei den hiezu vorgesehenen Kommissionen.

Die Bundesregierung war, als sie diese Vorlage im Parlament einbrachte, der Meinung, daß durch eine Verkleinerung der Senate eine Beschleunigung erreicht werden könnte. Die Regierungsvorlage kam ins Parlament und wurde dort mit einem Zusatz angenommen. In diesem Zusatz wurde festgelegt, daß die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist. Dadurch ist, wie der Verwaltungsgerichtshof befürchtet, zu erwarten, daß er mit Beschwerdefällen überhäuft oder, wie es in seinem Gutachten heißt, überschwemmt wird und daß somit keine Beschleunigung, sondern nur eine Verzögerung eintritt. Auf Grund der Zulässigkeit von Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof hat die Regierung eine neue Regierungsvorlage ausgearbeitet, die eine Verbesserung darstellt und eine beschleunigte Behandlung dieser Registrierungs-fälle und der Beschwerdefälle erhoffen läßt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß beschäftigt hat, ist gleichfalls zu der Meinung gekommen, daß tatsächlich eine Erschwerung eintreten könnte, wenn der Verwaltungsgerichtshof mit den vielen Beschwerden überschwemmt würde.

Namens des Ausschusses beantrage ich daher, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß mit folgender Begründung Einspruch zu erheben (*liest*):

„Bei der Beratung der 4. Verbotsgesetznovelle wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß der Verwaltungsgerichtshof die zu erwartenden zahlreichen Fälle von Beschwerden nicht in der notwendig kurzen Zeit einer Erledigung zuführen könnte. Der Bundesrat ist der Meinung, daß durch eine neue Beratung der 4. Verbotsgesetznovelle Vorsorge getroffen werden muß, den Verwaltungsgerichtshof zu entlasten und für eine rasche Abwicklung und Erledigung aller anhängigen Beschwerdefälle Vorsorge zu treffen.“

Außerdem beantrage ich im Einvernehmen mit den beiden im Bundesrat vertretenen Parteien folgende

**Entschliebung (*liest*):**

„Der Bundesrat hat mit Rücksicht darauf, daß im Zusammenhange mit den vom Verwaltungsgerichtshof gegen den Gesetz-



entwurf laut Beilage 806 zu den Protokollen des Nationalrates geltend gemachten Bedenken der Regierung ein neuerlicher Entwurf der 4. Verbotsgesetznovelle vorliegt, der gegenüber der gegenwärtigen Vorlage eine erhebliche Verbesserung darstellt, gegen das vom Nationalrat in seiner Sitzung vom 30. März 1949 beschlossene Gesetz Einspruch erhoben. Er verlangt jedoch, daß die Bundesregierung den neuen Entwurf zur 4. Verbotsgesetznovelle ohne Verzug der parlamentarischen Behandlung zuführe.

Der Bundesrat vermißt die Erklärung darüber, daß die vom Verwaltungsgerichtshof gegen die abgelehnte Regierungsvorlage vorgebrachten Bedenken nicht so rechtzeitig geltend gemacht wurden, daß eine Verzögerung der Gesetzwerdung hätte vermieden werden können.

Der Bundesrat ist weiter der Auffassung, daß die Herstellung unserer verfassungsmäßigen Rechtsordnung mit größter Beschleunigung anzustreben ist und alle durch Notstände zu rechtfertigenden Sondereinrichtungen im Verfassungs- und Rechtsleben, so auch im vorliegenden Falle, möglichst vermieden werden müssen.“

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben und die Begründung des Einspruches anzunehmen. Namens der beiden Parteien bitte ich auch um die Annahme der vorliegenden Entschliebung.

*Der Bundesrat beschließt, gemäß dem Antrag des Berichterstatters gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates Einspruch zu erheben, und stimmt der vorgetragenen Begründung zu.*

*Die vom Berichterstatter beantragte Entschliebung wird ebenfalls angenommen.*

Der 16. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das **Steueränderungsgesetz 1949**.

Berichterstatter **Leskovar**: Hoher Bundesrat! Die Regierungsvorlage zum Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer, kurz genannt das Steueränderungsgesetz, ist in sechs Abschnitte und elf Artikel gegliedert. Die Artikel I bis V betreffen die Einkommensteuer, die Artikel VI und VII die Umsatzsteuer, der Artikel VIII die Körperschaftsteuer, der Artikel IX die erhöhte Absetzung für Abnutzung, der Artikel X die Aufbringungs- und Umlage und der Artikel XI enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Es ist bekannt, daß im Finanzministerium schon seit längerer Zeit an einer Steuerreform

gearbeitet wird. Da nun der Umfang der Materie diese Arbeiten naturgemäß nur sehr langsam voranschreiten läßt, ist es notwendig geworden, eine Reihe von Änderungen, die keinen Aufschub zulassen, herauszugreifen und einer Regelung zuzuführen. Unter den Steueränderungen ist die Neuregelung der Einkommensteuer entschieden die wichtigste und dringlichste. Ein weiterer Aufschub war schon deshalb nicht möglich, da die nunmehr zur Einhebung gelangende Besatzungskostensteuer unmöglich auf die völlig systemlosen Einkommensteuersätze, die bisher gegolten haben, aufgebaut werden konnte. Auch hat man der immer und immer wieder erhobenen Forderung einer wenigstens teilweisen Anpassung der Steuersätze und gewisser Wertgrenzen an die geänderten Kaufkraftverhältnisse Rechnung tragen müssen.

Der Einkommensteuertarif ist ein Staffeltarif und auf einer mathematischen Formel aufgebaut, so daß die nunmehrige Steuerkurve mathematisch verläuft und die bisher bestandenen Brüche der deutschen Tabelle vermieden werden. Der Tarif sieht durchschnittlich eine 15prozentige Verminderung der steuerlichen Belastung vor. Die Auswirkungen sind naturgemäß nicht gleich. Dort, wo die Steuerkurve bisher besonders ungünstig verlaufen ist, ist der prozentuelle Abschlag naturgemäß größer als dort, wo dies nicht der Fall war.

Der Tarif beginnt in der Steuergruppe II bei Einkommensbeträgen über 2000 S mit 4 Prozent und nähert sich bei Einkommensbeträgen über 50.000 S dem Höchstsatz von 55 Prozent. Dieser Satz wird aber infolge der niedrigeren Prozentsätze der unteren Einkommenstufen nie ganz erreicht. Die Einkommensteuer der Steuergruppe I wird aus dem Tarif der Steuergruppe II abgeleitet. Der Tarif der Steuergruppe I beginnt mit 6 Prozent und steigt bis zu 62 Prozent an, die bei 350.000 S Einkommen erreicht werden. Die Kinderermäßigung beträgt für jede anrechenbare Person bei Beginn der Steuerpflicht mit 3000 S Einkommen 60 S und erreicht bei 50.000 S Einkommen den Höchstbetrag von 1055 S, um dann bei Einkommen über 100.000 S abzusinken und bei Einkommen über zirka 150.000 S gänzlich aufzuhören.

Da der neue Einkommensteuertarif mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft tritt, wird die Einkommensteuer für dieses Jahr so ermittelt werden, daß sie sowohl nach dem Einkommensteuertarif für das Jahr 1948, wie auch nach dem neuen Einkommensteuertarif errechnet und dann das arithmetische Mittel gezogen wird. Die Lohnsteuersätze werden künftig aus den Einkommensteuertarifen abgeleitet. Als Grundlage gilt der Taglohn, wobei das Jahr zu 312 Arbeitstagen zu rechnen ist.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll künftig die begünstigte Versteuerung der einmaligen Bezüge mit einem Sechstel begrenzt werden. Machen diese einmaligen Bezüge mehr als ein Sechstel aus, so sind sie normal zu versteuern. Der Betrag der zulässigen Werbungs- und Sonderausgaben wird von 125 auf 160 S monatlich erhöht. Ebenso bleibt der Betrag der bisherigen Ernährungszulage von 34 S unversteuert. Die Veranlagungsgrenze der Dienstnehmer wird von 40.000 S auf 48.000 S erhöht.

Von Bedeutung ist die Bestimmung, daß die Grenze der einmaligen Einkünfte von Dienstnehmern von 600 S auf 1200 S im Jahr erhöht wird. Diese Regelung gilt erstmalig für 1948. Dieser Betrag von 1200 S erhält den Charakter eines Freibetrages, der in jedem Falle vom Nebeneinkommen abgezogen werden kann. Damit wird einer seit langem von allen Bevölkerungskreisen dringend erhobenen Forderung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Die neue Bestimmung verhindert, daß Nebeneinkünfte gänzlich weggesteuert werden und damit jede Initiative gelähmt wird.

Weiters trägt die Vorlage einem Wunsch der geistigen Arbeiter Rechnung, die es bitter empfunden haben, daß ihnen nach der bisherigen Methode oft ihre ganzen Nebensinkünfte weggesteuert wurden. Die Erleichterung besteht darin, daß bei Dienstnehmern, die aus der Verwertung oder Überlassung literarischer oder künstlerischer Urheberrechte Einkünfte beziehen, diese nicht mehr mit den Dienstbezügen zusammengezogen, sondern für sich allein der Einkommensteuer unterworfen werden, und zwar mit dem Prozentsatz, der auf das Gesamteinkommen der Personen fällt.

Zur Frage der Überstundenentlohnung ist zu sagen: Hier wird die gerade in der letzten Zeit verworrene Lage der Lohnsteuerberechnung einer Klärung zugeführt. Ab 1. Juli werden nur mehr die in der Überstundenentlohnung enthaltenen Mehrarbeitszuschläge steuerfrei sein, insoweit sie nicht eine gewisse Höchstgrenze übersteigen. Die Steuerbefreiung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bleibt aufrecht.

Die Umsatzsteuer erfährt eine Erhöhung um 50 Prozent. Die Höchstbeträge für Arbeits-einkommen der Leistungsempfänger und für die Kassenleistungen bei Pensions- und Unterstützungskassen werden auf das Zweieinhalbfache des bisherigen Ausmaßes erhöht. Weiters wird die bisher faktische Steuerfreiheit der Klein- und Versicherungsvereine und der bäuerlichen Brandschaden-Versicherungsvereine gesetzlich untermauert und gleichzeitig der Grenzbetrag der geänderten Kaufkraft angepaßt. Vermögensabgabe und Vermögens-

zuwachsabgabe werden bei der Körperschaftsteuer keine Abzugspost bilden. Da eine Richtigstellung der Bilanzwerte mangels der Schillingeröffnungsbilanz, die auch im Jahre 1948 noch nicht erfolgt ist, nicht möglich ist, sieht das Gesetz vor, daß ebenso wie für 1947 der Gewinn um den dreifachen Betrag der Absetzung für Abnutzung gekürzt wird. Außerdem werden Produktionsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Unternehmen des Gaststätten-, Schank- und Beherbergungswesens sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe berechtigt, zu Lasten des Gewinnes des Jahres 1948 steuerfreie Rücklagen bis zu einer Höhe von 15 Prozent des im Wirtschaftsjahr 1948 erzielten Gewinnes zu bilden, wenn sie Investitionen vorgenommen haben. Die Besteuerungsgrenze der Aufbringungsumlage, die bisher 500.000 S betragen hat, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1950 auf eine Million Schilling erhöht.

Ich möchte schließlich noch einem Wunsche, der wohl der Wunsch breiter Bevölkerungskreise ist, Ausdruck verleihen, nachdem es sich hier ja nur um eine Teiländerung handelt und man an einer endgültigen Reform weiterzuarbeiten bemüht ist, daß man bei dieser großen Reform, die kommen wird und kommen muß, das frühere, altbewährte österreichische Steuergesetz zur Grundlage nimmt. Die Steuer-gesetzgebung im früheren Österreich, das ist ja bekannt, hat allseits Anklang gefunden.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit der Regierungsvorlage befaßt, ihr die Zustimmung gegeben und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, auch der Hohe Bundesrat möge keinen Einwand erheben.

*Der Bundesrat erhebt keinen Einspruch.*

Der 17. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über das **Besatzungskosten-deckungsgesetz**.

Berichterstatter **Vögel**: Hoher Bundesrat! Es besteht leider noch immer die Tatsache, daß Österreich nicht nur von vier Besatzungsmächten besetzt ist — warum und wofür, weiß ich nicht —, sondern daß das österreichische Volk auch noch die Kosten für diese Besetzung zu zahlen hat. Daß eine der vier Besatzungsmächte auf die Bezahlung des auf sie entfallenden Betrages verzichtet, ist sehr anerkennenswert und sehr dankenswert, ändert aber nichts an der Tatsache, daß trotzdem noch ganz große Beträge für diese Besetzung zu bezahlen sind. Wie wir heute schon wiederholt gehört haben, reichen die Einnahmen des Bundes nicht oder kaum aus, um die unumgänglich notwendigen Bedürfnisse und Staats-

ausgaben zu decken. Es ist deshalb ganz unmöglich, die Kosten für die Besetzung aus den normalen Eingängen zu decken. Infolgedessen handelt es sich, da Österreich diese Besatzungskosten nun einmal zahlen muß, bei dieser Frage nicht ob, sondern hauptsächlich wie diese zusätzlichen, und zwar sehr hohen Beträge hereinzubringen sind. Da es außerordentlich hohe Beträge sind, war es klar, daß zur Aufbringung dieser Kosten die ganze Bevölkerung herangezogen werden muß, und zwar alle Volkskreise im Verhältnis zu ihrem Einkommen und darüber hinaus auch zu ihrem Vermögen.

Es ist selbstverständlich, daß man bei einer solchen Maßnahme weitestgehend auf die Leistungsfähigkeit der einzelnen Beitragspflichtigen Rücksicht nehmen mußte. Das wurde in dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates in der Weise getan, daß diese Besatzungskostenbeiträge, wie sie heißen, als Zuschlag zu bereits bestehenden Steuern eingehoben werden, und zwar hauptsächlich auch deswegen, weil in den bereits bestehenden Steuergesetzen, speziell im Einkommensteuergesetz, auf den Familienstand und auch auf andere Merkmale der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen schon Bedacht genommen ist. Die Besatzungskostenbeiträge sind also als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer mit je 20 Prozent festgesetzt.

Da mit den durch diese Zuschläge zu erwartenden Eingängen noch nicht die volle Bedeckung gefunden werden kann, war es notwendig, darüber hinaus auch vom Vermögen einen Beitrag zu verlangen. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher vor, daß von jedem Vermögen grundsätzlich  $1\frac{1}{2}$  Prozent des im Jänner 1948 steuerpflichtigen Vermögens als Besatzungskostenbeitrag eingehoben wird. Lediglich einzelne Vermögensgattungen sind etwas berücksichtigt.

Hoher Bundesrat! Es ist ganz klar, daß diese Besatzungskostenbeiträge eine schwere Belastung für das ganze österreichische Volk darstellen, die neben allen anderen Erschwernissen, die eine militärische Besetzung zwangsläufig mit sich bringt, in hohem Maße geeignet ist, den ohnehin nicht zu guten Lebensstandard unseres Volkes zu verschlechtern und zu beeinträchtigen. Es muß daher, um so mehr als kaum einzusehen ist, warum Österreich vier Jahre nach Beendigung der Kriegshandlungen immer noch besetzt ist, bei jeder und infolgedessen auch bei dieser Gelegenheit an die Großmächte der dringende Wunsch und die Forderung gestellt werden, durch schnellsten Abzug der ohnedies in keiner Weise mehr notwendigen Besatzung das öster-

reichische Volk und die österreichische Wirtschaft von dieser schweren, auf die Dauer nicht mehr tragbaren Last zu befreien.

Auf das Gesetz selber glaube ich nicht weiter eingehen zu müssen, weil ja die Herren den Gesetzentwurf schon länger in Händen haben. Wie gesagt, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat sich außerordentlich bemüht, diese schwere Belastung so gut und so gerecht wie nur möglich auf alle Bevölkerungskreise zu verteilen. Zur Begründung kann vielleicht noch darauf verwiesen werden, daß auch von solchen Grundvermögen, die unter der vermögenssteuerpflichtigen Grenze liegen, ein Besatzungskostenbeitrag von mindestens 120 S zu entrichten ist, es sei denn, daß der Einheitswert dieses Grundvermögens den Betrag von 5000 S nicht übersteigt. Nur solche Grundvermögen, die weder einkommen- noch vermögenssteuerpflichtig sind und bei denen der Einheitswert 1000 S nicht übersteigt, sind von der Bezahlung dieser Besatzungskostensteuer befreit.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern eingehend mit dieser Gesetzesvorlage befaßt und mich ermächtigt, im Namen des Ausschusses hier den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

**Der 18. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949 über die Beitragsleistung der Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1949.**

**Berichterstatter Vögel:** Hoher Bundesrat! Es ist wohl allgemein bekannt, daß die Finanzgebarung des Bundes in der letzten Zeit in außerordentliche Schwierigkeiten gekommen ist. Ich kann wohl voraussetzen, daß es auch ziemlich bekannt ist, welche Gründe zu dieser außerordentlich schwierigen Finanzlage des Bundes geführt haben. Die Finanzlage des Bundes ist jedenfalls so, daß — dieses Wort ist heute schon wiederholt gefallen — in gewissem Sinn eine Budgetsanierung durchgeführt werden muß.

Wir haben im Laufe dieses Vormittags schon gegen verschiedene Gesetze keinen Einspruch erhoben, die hauptsächlich diesem Zwecke dienen. Alle diese Steuererhöhung- und Steuerreformgesetze, die wir heute behandelt haben, dienen diesem Zweck. Nun hat der Herr Bundesminister für Finanzen festgestellt, daß mit den aus diesen Steuererhöhungen sich ergebenden Einnahmeerhöhungen das Auslangen in der Bundesgebarung trotz-

dem nicht zu finden ist. Er hat verlangt, daß der § 15 des Finanzausgleichsgesetzes auf diese Budgetsanierung Anwendung finde.

Der § 15 des Finanzausgleichsgesetzes bestimmt, daß, wenn bei einer an dem Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaft — Bund, Länder und Gemeinden — durch besondere Ausgabenbelastungen eine einseitige Mehrbelastung entsteht, die die anderen Gebietskörperschaften nicht oder nicht im gleichen Maße trifft, die Abgabenertragsanteile in einer solchen Weise zu ändern sind, daß die anderen zwei Gruppen von Gebietskörperschaften zu dieser einseitigen Mehrbelastung beitragen müssen.

Der Herr Finanzminister hat dieses Verlangen noch weiter begründet, indem er ausgeführt hat, daß sich durch die im Zuge dieser dritten Preis- und Lohnregelung durchgeführten Steuererhöhungen die Abgabenertragsanteile der Länder und Gemeinden in einem Ausmaß erhöhen werden, das über das Mehrerfordernis, beziehungsweise über die Mehrbelastung, die auch diesen Gebietskörperschaften aus den Maßnahmen des dritten Lohn- und Preispaktes erwachsen, hinausgehe.

Es haben dann in echt demokratischer Weise Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden in dieser Angelegenheit stattgefunden. Wenn sowohl in den erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage wie auch im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates festgestellt wurde, daß hier ein Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden erzielt worden sei, so ist das richtig. Diese Verhandlungen haben stattgefunden, die Länder und Gemeinden haben sich trotz ihrer sehr beengten Finanzlage der Erkenntnis nicht verschlossen, daß es notwendig ist, hier dem Bund zu Hilfe zu kommen, weil sie auch wissen, daß die Länder und Gemeinden als die nachgeordneten Gebietskörperschaften ein ganz eminentes Interesse daran haben müssen, daß die Finanzgebarung des Bundes in Ordnung gehalten wird, beziehungsweise wieder in Ordnung gebracht wird.

Deshalb haben unter gewissen Bedingungen, die in diesem Gesetz zum großen Teil ihren Niederschlag gefunden haben, die Länder und Gemeinden ihre Zustimmung dazu gegeben und sich bereit erklärt, die vom Finanzminister verlangten 300 Millionen Schilling dem Bund als einmalige, durch die außerordentliche Notlage des Bundes bedingte Maßnahme zu geben. Die Länder und Gemeinden müssen aber darauf bestehen, daß diese Maßnahme, wie gesagt, als eine einmalige und außerordentliche betrachtet wird, und sie legen Wert darauf, festzustellen, daß sie nicht damit einverstanden wären, wenn diese Maßnahme dazu benützt

würde, um das bestehende Abgabenteilungsgesetz zu ändern, und ebensowenig damit, daß diese Maßnahme als Präjudiz für die kommenden Verhandlungen über die Verlängerung, beziehungsweise Änderung des Abgabenteilungsgesetzes benützt werde.

Unter diesen Bedingungen haben sich die Länder und Gemeinden bereit erklärt, dem Bund die verlangten 300 Millionen Schilling in der Form zu geben, daß im Jahre 1949 150 Millionen Schilling, beginnend mit 1. Juni, in sieben gleichen Teilbeträgen von den Abgabenertragsanteilen der Länder und Gemeinden vom Bund einbehalten werden dürfen. Es war den Ländern und Gemeinden nicht möglich, dem Verlangen des Herrn Finanzministers zu entsprechen und die ganzen 300 Millionen Schilling schon im Jahre 1949 dem Bund zur Verfügung zu stellen. Eine Regelung wurde dann so getroffen, daß im Jahre 1949 der halbe Betrag, 150 Millionen, und im Jahre 1950 die zweiten 150 Millionen dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Da der Herr Finanzminister die ganzen 300 Millionen Schilling schon jetzt zur Regelung seiner Finanzen braucht, haben sich die Länder und Gemeinden verpflichtet, dem Bund behilflich zu sein, daß er die zweite Hälfte im Kreditwege bekommt.

Hoher Bundesrat! Es ist das bei der sehr beengten Finanzlage der Länder und Gemeinden sicher ein großes Opfer, wenn sie dieser Beitragsleistung zugestimmt haben. Das berechtigt deshalb auch die Länder und Gemeinden, bei diesem Anlaß an den Bund die Forderung und das Verlangen zu stellen, daß auch beim Bund so sparsam wie nur irgend möglich verwaltet wird, und zwar so sparsam, wie jetzt wahrscheinlich die Länder und Gemeinden zu verwalten gezwungen sein werden. Wenn man verlangt, daß beim Bund nur dort Ausgaben gemacht werden, wo es unbedingt notwendig ist, so ist das auch berechtigt.

Meine Herren, man spricht gerade in der jetzigen Zeit so viel von Verwaltungsreform. Es ist richtig, es wird irgendwie eine Verwaltungsreform kommen müssen. Ich bin aber der Überzeugung, eine richtige Verwaltungsreform muß beim Gesetzgeber anfangen. Solange wir jede Kleinigkeit und jede Reglementierung von Angelegenheiten, die auch ohne Gesetz gemacht werden könnten, gesetzlich regeln, werden wir zu keiner Verwaltungsreform kommen. Es ist meiner Überzeugung nach auch ein Unrecht gegenüber den Beamten, wenn man immer von Verwaltungsreform spricht und dabei durchblicken läßt, die Beamten seien an unserer Überverwaltung schuld.

Der Gesetzgeber schafft Gesetze. Jedes Gesetz erfordert zu seiner Durchführung, wozu ja die Beamten verpflichtet sind, ein gewisses Maß an Verwaltungsaufwand. Deshalb muß in erster Linie der Gesetzgeber mit der Verwaltungsreform beginnen. Es muß weiters verlangt werden, daß auch in den Ministerien und Zentralstellen jede unnötige Verwaltungsarbeit vermieden wird. Das ist es gerade, was die nachgeordneten Dienststellen, die Länder und Gemeinden, vom Bund verlangen. Je mehr aber die Zentralstellen von den untergeordneten Stellen verlangen, desto weniger können dann die Länder und Gemeinden bei ihrer Verwaltung sparen.

Ich möchte jetzt nur ein einziges Beispiel, deren es ja hunderte gibt, hier anführen. Wenn zum Beispiel die Bodenbenutzungserhebung, über deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit man sehr geteilter Meinung sein kann, weiß Gott wie oft durchgeführt wird, so erfordert das natürlich bei den nachgeordneten Dienststellen, speziell bei den Gemeinden, aber auch bei den Bezirkshauptmannschaften einen Verwaltungsaufwand, der vielleicht erspart werden könnte. Solche Beispiele gäbe es noch sehr viele. Die Länder und Gemeinden ersuchen daher bei diesem Anlaß den Bund, die Verwaltung so sparsam wie möglich zu gestalten.

Nun zum Gesetz selber. § 1 besagt, daß die Länder und Gemeinden zum Ausgleich des Bundeshaushaltes 300 Millionen Schilling zu entrichten haben. Ich habe bereits ausgeführt, daß dies in zwei Jahresbeträgen erfolgen muß.

Auf § 4 muß ich noch besonders hinweisen. Im Zuge der Verhandlungen wurde festgelegt, daß diese 300 Millionen Schilling von den Abgabenertragsanteilen der Gebietskörperschaften in Abzug gebracht werden sollen. Nun haben die Länder bekanntlich nahezu keine anderen Einnahmen als ebendie Abgabenertragsanteile. Die Gemeinden haben wenigstens noch neben den Abgabenertragsanteilen zwei sehr ertragreiche Abgaben, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Weil nun bei der Beitragsberechnung für diese 300 Millionen Schilling nur die Abgabenertragsanteile herangezogen wurden und dadurch die Länder viel zu stark, beziehungsweise in einer Weise belastet würden, die für sie untragbar wäre, wird hier im § 4 bestimmt, daß die Gemeinden für die Dauer dieser Beitragsleistung, das ist für 1949 und 1950, je 10 vom Hundert des Ertrages der Grundsteuer und der Gewerbesteuer den Ländern überlassen müssen.

Hoher Bundesrat! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und hat mich beauftragt, dem Hohen

Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 19. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das **Investitionsbegünstigungsgesetz 1949**.

Berichterstatter Ing. Lipp: Hoher Bundesrat! Zufolge der durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse entstandenen Schäden ist die Wirtschaft gezwungen, beachtliche Investitionen zur Wiederherstellung zerstörter Anlagen wie zur Ergänzung und Erneuerung des Maschinenparks vorzunehmen. Bei dem derzeit herrschenden Steuersystem ist sie nicht mehr in der Lage, diesen Anforderungen allein gerecht zu werden. Für die verstaatlichten Betriebe mußte aus dem gleichen Anlaß seinerzeit eine gesetzliche Regelung im Wege staatlicher Kredite geschaffen werden. Um die dringlichsten Investitionen durchführen zu können, sieht das Investitionsbegünstigungsgesetz 1949 die Bildung steuerfreier Rücklagen für die Produktionswirtschaft vor, und zwar für Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie zur Wiederherstellung von Betriebsgebäuden im Ausmaße von höchstens 20 Prozent des Gewinnes der Jahre 1949 und 1950. Von besonderer Bedeutung und ein Akt der Gerechtigkeit ist es, daß von den Investitionsbegünstigungen nicht nur die buchführenden Betriebe, sondern auch die nichtbuchführenden, also die große Zahl der kleinen und mittleren Steuerpflichtigen, Gebrauch machen können.

Das Gesetz selbst läßt sich in drei Abschnitte gliedern. Der erste Abschnitt umfaßt die §§ 1 bis 5, die sich mit den Bestimmungen für die buchführenden Betriebe befassen, denen Begünstigungen im Wege der Rücklage gewährt werden. Der zweite Abschnitt umfaßt die §§ 6 und 7 und enthält die Bestimmungen für nichtbuchführende Betriebe, die Begünstigung durch die Anerkennung außerordentlicher Betriebsausgaben. § 8 enthält die Vollzugsklausel, in der festgelegt wird, daß das Bundesministerium für Finanzen mit dem Vollzug betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit diesem Gesetz befaßt und hat mich beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, gegen dieses vom Nationalrat am 19. Mai 1949 angenommene Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bundesrat Dr. Fleischacker: Hoher Bundesrat! Der zweite Absatz des § 1 des vorliegenden Investitionsbegünstigungsgesetzes sieht vor, daß diese Begünstigung von Steuerpflichtigen

in Anspruch genommen werden kann, die Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder aus Gewerbebetrieben erzielt haben. Gestatten Sie, Hohes Haus, daß ich Ihre Aufmerksamkeit aus diesem Anlaß zum erstenmal auf Wirtschaftskreise lenke, die in diesem Katalog der Begünstigten nicht enthalten sind. Das sind die unter dem Sammelnamen der „freien Berufe“ zusammengefaßten Berufsträger, denen vor allem die große Zahl der Ärzte, Tierärzte, Dentisten, weiterhin die akademischen Berufe der Rechtsanwälte, Notare, auch der Wirtschaftstreuhänder, der Apotheker, der Zivilarchitekten, Geometer, Patentanwälte und andere mehr angehören. Wollen wir uns nunmehr ganz kurz Zeit nehmen und das Schicksal und die wirtschaftliche Stellung dieser Berufskreise, die in diesem Gesetz offensichtlich und absichtlich nicht begünstigt werden, einmal näher ansehen.

Diese Berufe heißen „freie Berufe“, weil sie in der Regel nicht an einschränkende Bestimmungen gewerbebehördlicher Art gebunden sind und weil es bei vielen dieser Berufe keiner Konzession, keiner Erlaubnis oder Zustimmung zur Ausübung bedarf, sondern die bloße akademische Graduierung den Titel gibt, in diesem Beruf tätig zu sein. Diese freien Berufe galten aber auch deshalb als frei, weil sie lange Zeit hindurch als wirtschaftlich frei angesehen wurden. Ein Angehöriger dieser Berufe konnte sich im Laufe seines Wirkens für sein Alter und für die Tage der Krankheit und Not jene Mittel erwerben, die es ihm ermöglichen sollten, seine und seiner Familie Existenz frei von einer staatlichen Rente und frei von Zuwendungen sozialer Natur zu erhalten.

Hohes Haus! Diese seinerzeitigen Vorbedingungen dieser Berufe sind ja durch die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Zeit durchaus dahingeschwunden. Wenn heute ein Angehöriger eines solchen Berufes aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Beruf auszuüben, so steht er tatsächlich ohne jede soziale Versorgung dem Nichts gegenüber. Weite Kreise der gewerblichen Wirtschaft haben doch in ihrem Unternehmen eine gewisse Existenzgrundlage, die es ihnen ermöglicht, auch in Notstandsfällen existenzfähig und wirtschaftlich am Leben zu bleiben. Sie haben Angestellte, die ihren Betrieb weiterführen können, und sie können also daraus ihre Existenz weiter bestreiten. Bei vielen Berufsständen der freien Berufe ist es zum allergrößten Teil ganz anders. Es wäre also notwendig gewesen, daß durch Gesetze gerade für diesen Kreis von Personen eine besondere Fürsorge der Allgemeinheit eingesetzt hätte. Leider ist dies bis heute durchaus nicht zu bemerken.

Als wir die Regelungen der Preis- und Lohnübereinkommen der Jahre 1948 und 1949 getroffen haben, haben beide Regierungsparteien die berufenen Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise diesen Verhandlungen zugezogen; das waren auf der einen Seite die großen Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft und auf der anderen Seite die Kreise der Arbeiterkammern. Hohes Haus! Ich darf hier mit Nachdruck feststellen, daß es durch einen ganz und gar undemokratischen Vorgang völlig übersehen wurde, Vertreter der von mir genannten Berufskreise an diesen für sie lebenswichtigen Verhandlungen irgendwie als Subjekt mitwirken zu lassen. Sie wurden vielmehr hier nur als Objekt behandelt. Die Auswirkungen aller dieser Maßnahmen werden sich nun ganz besonders an diesen Berufskreisen vollziehen, ohne daß es in unserem demokratischen Staat möglich gewesen wäre, auch nur einem einzigen Vertreter dieser freien Berufe Gehör zu verschaffen. Das möchte ich gerade in diesem Kreise nachdrücklichst festgestellt haben.

Wenn man in den Auswirkungen der Steuergesetze der letzten Zeit weite Kreise der Wirtschaft in verschiedenen Belangen berücksichtigen mußte, wenn es eine wirtschaftliche Notwendigkeit war, die Versteuerung von Scheingewinnen in der Wirtschaft hintanzuhalten, so sind alle diese Maßnahmen, Hoher Bundesrat, für die freien Berufe ohne jede Auswirkung geblieben. Wenn man sowohl in den Kreisen der Unselbständigen als nunmehr auch in den Kreisen der Selbständigen von einer Sozialversicherung für Alter und Invalidität spricht, wenn man weiter für die Arbeiter eine Altersrente schafft, um ihnen ein Existenzminimum auch für die Tage des Alters zu gewährleisten, so hat man diese Berufe, weil sie sich ihrer Natur nach bisher diesen sozialen Bestrebungen entzogen hatten, einfach vergessen.

Hoher Bundesrat! Meine Worte sind nicht so aufzufassen, daß ich meine, man solle nun für diese Berufe eine Sozialrente aus Mitteln der Gemeinschaft schaffen. Die freien Berufe werden sich ihre Altersversorgung selbst schaffen (*Zustimmung*) und sie müssen sie selbst schaffen, aber man muß ihnen die gleichen Möglichkeiten geben, die man den Arbeitern und Angestellten wie den anderen Berufen gibt. Das ist heute in der Steuergesetzgebung leider Gottes nicht der Fall.

Hoher Bundesrat! Ich werde mir daher vorbehalten, im Interesse dieses Berufsstandes zu gelegener Zeit hier im Hause Anträge zu stellen, die in demokratischer Weise gewisse Mängel beseitigen sollen, um diesen Berufsstand allen anderen Berufsständen gleichzu-

stellen. Dazu erwarte ich aber Ihr Verständnis und dazu erbitte ich mir Ihre demokratische Mithilfe. *(Beifall bei der Volkspartei.)*

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

Der **20. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949 über die **II. Kleinrentnergesetznovelle 1949**.

Berichterstatter **Großauer**: Das Hohe Haus beschäftigt sich neuerlich mit einem Kreis von Staatsbürgern, der bedürftig ist. Es handelt sich hier um die Kleinrentner. Im Zuge des neuen, hoffentlich letzten, Lohn- und Preisübereinkommens ist es notwendig, auch die Rentenverhältnisse der Kleinrentner zu regulieren. Diese Regulierung bezieht sich in der Hauptsache auf die Ernährungsbeihilfe. Die Kleinrentner haben bisher zu ihren Renten — im Parlament wurde es so beschlossen — eine Beihilfe von 17 S, das war die Hälfte der normalen Ernährungszulage, erhalten. Diese Beihilfe soll nun nach dem neuen Lohn- und Preisübereinkommen erhöht werden.

Die Vorlage selbst umfaßt vier Paragraphen. In § 1 wird die Bemessungsgrundlage für die Kleinrentnerunterstützung in neun Stufen eingeteilt, beginnend mit 6000 K und endigend mit 100.000 K; in der niedersten Stufe von 6000 K hat die Kleinrentnerunterstützung bisher 46 S betragen. Nach dem Wortlaut dieser Vorlage soll sie in dieser Stufe nunmehr auf 60 S pro Monat erhöht werden, während sie in der höchsten Stufe von bisher 171 S auf 190 S erhöht wird. Obwohl diese Aufbesserungen durchaus nicht erschütternd sind, bedingen sie doch für den Rest dieses Jahres einen Mehraufwand von 2 Millionen, den der Bund zu übernehmen hat. Die Kleinrentnergesetznovelle 1948 wird somit außer Kraft gesetzt.

Mit der Vollziehung und Anweisung dieser Unterstützungen wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt, ihn genehmigt und mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dieser Vorlage zuzustimmen.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der **21. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, womit das **Arbeitslosenfürsorgegesetz** abgeändert wird.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Gesetz bezweckt, die Unter-

stützungbeiträge in der Arbeitslosenfürsorge den auf Grund des dritten Lohn- und Preisübereinkommens erhöhten Löhnen anzupassen. Bei der Bemessung der neuen Unterstützungssätze müssen daher die gleichen Grundsätze zur Anwendung kommen, wie sie im dritten Lohn- und Preisübereinkommen zur Erhöhung der Löhne und Gehälter vorgesehen sind. An Stelle der auch hier wegfallenden Ernährungszulage tritt, der allgemeinen Erhöhung des Stundenlohnes um 30 g entsprechend, ein Arbeitslosenunterstützungssatz von 14.40 S wöchentlich, der einen starren Betrag darstellt. Unter Hinzurechnung der weiteren allgemeinen Erhöhung um 4½ Prozent, wie sie im dritten Lohn- und Preisübereinkommen für die Löhne und Gehälter vorgesehen ist, ergeben sich daher die im § 1, Ziffer 1, des Gesetzes niedergelegten Hauptunterstützungsbeträge in den einzelnen Lohnklassen.

Hervorzuheben ist, daß die dazugehörigen Familienzuschläge nach dem vorliegenden Gesetz nunmehr für alle Lohnklassen einheitlich bemessen sind. Sie betragen für den ersten Angehörigen wöchentlich 12 S und für die weiteren Angehörigen je 10 S. Das ist eine Erleichterung in der Bemessung der Beiträge überhaupt und entspricht einem bisher allgemein bestandenen Verlangen. Die Ernährungszulage wird also in die Hauptunterstützungsbeträge einbezogen und fällt, für sich betrachtet, weg. Sie verbleibt aber in einem höheren Betrag von wöchentlich 14 S für jene Arbeitslosen, die in Ziffer 2 der Regierungsvorlage unter Abs. (6) und (7) bezeichnet sind und nicht im Bezug der Arbeitslosenunterstützung stehen; einmal deshalb, weil sie die Voraussetzung, eine Gefährdung ihres Lebensunterhaltes nachzuweisen, nicht erfüllen, andererseits jene Arbeitslosen, die zwar aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, aber vom Dienstgeber einen Abfertigungsbetrag erhalten haben. Für die Zeit, für die die Abfertigung vom Dienstgeber bezahlt wurde, entfällt die Arbeitslosenunterstützung, die vorbezeichnete Ernährungszulage wird aber weiter bezahlt, es sei denn, daß in Abfertigungsbeträgen eine Ernährungszulage mit ausbezahlt worden wäre.

Das bisherige Arbeitslosenfürsorgegesetz, das durch diese Vorlage abgeändert werden soll, endet mit 30. Juni 1949.

Ich möchte bei diesem Anlaß erwähnen, daß sich ein Unterausschuß des Nationalrates derzeit mit der Beratung eines Entwurfes für ein Arbeitslosenversicherungsgesetz befaßt. Die Arbeiten in diesem Ausschuß sind zwar fortgeschritten, haben aber nicht jenen Stand erreicht, der es ermöglicht hätte, diese hier gesondert geführte Regelung in das neue Gesetz

zu übernehmen. Ich darf auch daran erinnern, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz nach seiner Verabschiedung erst drei Monate nach Verlautbarung in Kraft tritt. Hier würde also ein Vakuum eintreten, man könnte die Arbeitslosenunterstützung an berechnete Personen nicht auszahlen. Es wird also in dieser Vorlage des Nationalrates neben der Regelung der Hauptunterstützungssätze und der Familienzuschläge sowie der vorbezeichneten Ernährungszulagen auch noch das bisherige Gesetz bis zum 31. Dezember 1949 verlängert.

Ich darf den Mitgliedern des Hohen Bundesrates in Erinnerung bringen, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine eigene Vorlage eingebracht hat, um eine Verlängerung des bisherigen Arbeitslosenfürsorgegesetzes bis Ende dieses Jahres zu erreichen. Das ist in der Beilage 852 zu den stenographischen Protokollen enthalten. Dazu möchte ich feststellen, daß diese Beilage vom Nationalrat nicht weiter behandelt wird, weil sie durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß überholt erscheint.

Im § 2 wird gesagt, daß die Bestimmungen des § 1, Ziffer 1 und 2, mit 1. Juni 1949 in Kraft treten. Diese Bestimmungen umfassen die neuen Hauptunterstützungsbeträge und die Familienzuschläge. Es werden also an die arbeitslosen Personen, soweit sie für die Arbeitslosenunterstützung bezugsberechtigt sind, schon ab 1. Juni 1949 mit dem Inkrafttreten der Ergebnisse des dritten Lohn- und Preisübereinkommens die erhöhten Unterstützungsbeträge ausbezahlt. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit 1. Juli 1949 in Kraft und bedeuten die Verlängerung der Geltungsdauer des mit 30. Juni 1949 ablaufenden bisherigen Gesetzes.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich bei seinen gestrigen Beratungen ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 22. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend das **Zusatzrentengesetz**.

Berichterstatter **Rubant**: Hoher Bundesrat! Im vorliegenden Gesetzentwurf heißt es im § 1: Zu den Renten aus der Angestelltenversicherung werden Zusatzrenten gewährt.

Ich darf daran erinnern, daß die österreichische Republik reichsdeutsche Bestimmungen übernommen hat, die auch Zusatzrenten zum Inhalt haben. Diese Zusatzrenten waren nur

für jene Rentner gedacht, welche bereits vor dem 1. Jänner 1939 im Rentenanspruch standen, während jene Rentner, deren Versicherungsfall erst nach dem 31. Dezember 1938 eingetreten ist, nicht erfaßt wurden. Es entstanden hier zwischen sonst unter gleichen Voraussetzungen geschaffenen Rentenfällen durch den Umstand, daß der eine Teil der Rentenempfänger vor dem Jänner 1939, der andere Teil nach dem Jänner 1939 in den Versicherungsfall getreten sind, Unterschiede, die nicht mehr aufrechtzuerhalten waren und die durch die weiteren Auswirkungen der einzelnen Lohn- und Preisübereinkommen nur noch vergrößert wurden.

Das vorliegende Gesetz beseitigt nunmehr diese ungleiche Behandlung im § 2 der Vorlage. Dieser regelt die Höhe der Zusatzrenten bei den Ruhegeldern, bei den Witwen- und Waisenrenten, soweit sie die unter a) bezeichneten Höchstbeträge nicht übersteigen. In Buchstabe b) des § 2 werden die den übersteigenden Betrag betreffenden Zusatzrenten gekürzt, aber höchstens auf die Hälfte des Betrages, so daß die Hälfte der Zusatzrente belassen wird. Nur wenn sie die in Buchstabe c) des § 2 angeführten Höchstsätze übersteigen, werden sie um den vollen Differenzbetrag gekürzt.

Die ursprüngliche Vorlage hatte vorgesehen, daß, wenn diese vorgenannten Höchstsätze überschritten werden, die Zusatzrenten überhaupt einzustellen sind. Bei den Beratungen der Vorlage im Unterausschuß des Nationalrates hat man aber Bedenken gegen diese Fassung gehabt und sich darauf geeinigt, daß in solchen Fällen die Zusatzrente nicht zur Gänze eingestellt wird, sondern daß sie bloß um den diese Sätze übersteigenden Betrag zu kürzen ist. In dieser geänderten Form liegt Ihnen das Bundesgesetz vor.

Im § 3 des Gesetzes wird gesagt, daß diese Zusatzrenten, aber auch die auf Grund von früheren Vorschriften bereits bewilligten Zusatzrenten nunmehr in den allgemeinen Rentenaufwand einzubeziehen sind.

§ 4 bestimmt, daß das Bundesgesetz mit dem 1. Juli 1949 in Kraft tritt. Daher würden die Zusatzrentner der Begünstigung aller übrigen Rentenempfänger, die 9prozentige Erhöhung schon mit dem 1. Juni 1949 zu erhalten, verlustig werden. Deshalb hat der Unterausschuß des Nationalrates hier eine Abänderung getroffen, die schon in dem vorliegenden Entwurf enthalten ist. Sie betrifft den Absatz (2) des § 2, der die folgende Fassung erhalten hat: „Die Zusatzrenten unterliegen als feste Beträge den Erhöhungen, die gesetzlich für die Zeit nach dem 31. Mai 1949 auf dem Gebiet der Sozialversicherung festgesetzt werden.“



Dadurch ist die Erhöhung um 9 Prozent auch für diese Renten gesichert.

Hoher Bundesrat! Es hat vielleicht den Anschein, daß es sich bei den besprochenen Kürzungsbestimmungen in diesem Gesetz um eine unnötige Komplizierung in der Rentenbemessung handelt. Diese Kürzungsbestimmungen sind aber ebenso erforderlich wie das ganze Gesetz selbst, denn sie bewirken die Durchführung des längst fälligen Ausgleiches zwischen den bisher sehr different gewesenen Rentenzahlungen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diese Vorlage keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag wird angenommen.*

Der 23. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend die Änderung einiger Vorschriften in der Invalidenversicherung.

**Berichterstatter Scheibengraf:** Hoher Bundesrat! Nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine weitestgehende Angleichung der Leistungen aus der Invalidenversicherung an die der Angestelltenversicherung erfolgen. Diese Angleichung soll dergestalt durchgeführt werden, daß bei der Berechnung der Invalidenrente der gleiche Grundbetrag zur Anrechnung kommt, wie in der Angestelltenversicherung. In der gleichen Weise sind für die Witwenrente die Berechnungsgrundsätze der Angestelltenversicherung maßgebend. Die Waisenrente ist mit vier Zehnteln der Invalidenrente des Bezugsberechtigten festgesetzt.

Im weiteren regelt das Gesetz die Bedeckung des erhöhten Aufwandes und novelliert das Gesetz Nr. 149/1946 über die Gewährung der Beihilfen.

Durch diesen Gesetzesbeschluß wird ein alter Wunsch und eine alte Forderung der österreichischen Arbeiterschaft Wirklichkeit, die Forderung nach dem gleichen Pensionsrecht, wie es die Angestellten seit langem haben. Vom Almosen im Alter und bei Invalidität zum nunmehr in diesem Gesetz geregelten rechtlichen Rentenanspruch war es ein weiter und schwerer Weg. Dieser Anspruch war aber durchaus berechtigt, da jene Menschen, die ihr Leben lang dem Land und der Wirtschaft ihre Arbeitstreue und ihre Arbeitskraft gegeben haben, sich bisher mit einem unter dem Lebensniveau liegenden Existenzminimum abfinden mußten.

Im besonderen ist zu erwähnen, daß man in diesem Gesetz auch den Personenkreis der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit einbezogen hat. Der Nationalrat hat auf Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung diese Änderung an der Regierungsvorlage vorgenommen, in der die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht vorgesehen war. Auch die Fassung des § 1, die bei den Verhandlungen im Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen wurde, hat in den Verhandlungen des Nationalrates nochmals eine textliche Veränderung erfahren. § 1 lautet nun (*liest*): „Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für den Kreis der bei der Allgemeinen Invalidenversicherungsanstalt, bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten ihrer Hinterbliebenen versicherten Personen und der Rentempfänger dieser Anstalten“.

Der § 2 dieses Gesetzes sieht die Regelung der Witwenrente vor mit der Beschränkung, daß die Rente ruht, solange die Witwe einen Erwerb hat.

§ 3 setzt analog dem Vorhergesagten den Grundbetrag der Invalidenrenten von 156 S auf 444 S fest.

§ 4 setzt entsprechend dem Vorhergesagten die Witwenrente mit fünf Zehntel der Rente des Mitgliedes der Versicherung, die Waisenrente mit vier Zehntel der Invalidenrente ohne Kinderzuschuß fest.

Im § 5 wird die Beitragsleistung neu geregelt, indem sie auf 10 vom Hundert der Beitragsgrundlage erhöht wird, was nach den bisherigen Einhebungen eine effektive Erhöhung von 1,9 Prozent darstellt und im Zusammenhang mit der Erhöhung der Bemessungsgrundlage entsprechende Mehrbeträge hereinbringen wird.

Bei diesem Anlaß ist auch der Bundeszuschuß neu geregelt worden; er wurde nun mit einem festen Anteil von 25 Prozent des Rentenaufwandes festgesetzt.

§ 6 novelliert das Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 159, indem ausgesprochen wird, daß sämtliche Hemmungen, die bisher für die Gewährung der Beihilfe gegolten haben, nunmehr wegfallen.

Der § 7 setzt alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 8 legt fest, daß das Gesetz hinsichtlich der Versicherungsleistungen und Tragung der Kosten der Beihilfen mit 1. Juli 1949, hinsichtlich der Änderungen in der nach Kalenderwochen zu berechnenden Beitragsleistungen

mit 30. Mai 1949, sonst mit 1. Juni 1949 in Kraft tritt.

§ 9 enthält die Vollzugsklausel, in der mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut wird.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten. Ich empfehle in seinem Namen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird kein Einspruch erhoben.*

Der 24. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, womit das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948 über die **Änderung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften** und über die Ernährungszulage zu Leistungen der Sozialversicherung abgeändert wird.

Berichterstatter **Populorum**: Hoher Bundesrat! In Durchführung der früheren Lohn- und Preisübereinkommen wurden die Leistungen der Sozialversicherung erstmals durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946 um 50 Prozent, fernerhin durch das Bundesgesetz vom 30. Juli 1947 um weitere  $66\frac{2}{3}$  Prozent und schließlich durch das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948 um 6 Prozent erhöht. Auf Grund des letzten Lohn- und Preisübereinkommens werden die wiederkehrenden Geldleistungen um 9 Prozent erhöht. Somit ergibt sich seit der ersten Erhöhung, die mit 1. Jänner 1947 in Kraft getreten ist, eine Gesamtleistungssteigerung von 189 Prozent. Damit wird auch der seinerzeit eingeführte Zuschlag zu den zuschlagsfähigen Leistungen auf 189 Prozent dieser Leistungen erhöht.

Die Mindestrente, die anlässlich der Lohn- und Preisregelung vom Oktober 1948 mit 143 S monatlich festgesetzt worden war, erfährt durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Erhöhung auf 156 S. Gleichzeitig wird auch die Witwenrente mit einem Mindestbetrag von 78 S und die Waisenrente mit einem Mindestbetrag von 63 S festgesetzt.

Mit dem Gesetz wird auch wegen der Notwendigkeit erhöhter Beitragseingänge für die Sozialversicherungsanstalten die Höchstbeitragsgrundlage auf jährlich 12.600 S oder monatlich 1050 S erhöht. Eine entsprechende Hinaufsetzung erfahren auch die in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Mindestbeträge des Entgeltes und aller sonstigen für die Ermittlung der Leistungen der Versicherungsträger, der Versicherten und der Arbeitgeber in Frage kommenden Beträge sowie die Höchstlöhne und die durchschnitt-

lichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Da eine Abrechnung der erhöhten Renten mit dem Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit vermutlich aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird die Bestimmung im Gesetz vom 15. Oktober 1948 hinsichtlich der Bezahlung von Pauschbeträgen bis längstens 31. Dezember 1949 verlängert.

Der Mehraufwand an Rentenleistungen für die Versicherungsträger beträgt bis 31. Dezember 1949 43,4 Millionen Schilling, wovon auf Grund des novellierten Sozialversicherungsüberleitungsgesetzes vom Bund für das Jahr 1949 10,9 Millionen Schilling übernommen werden. Die vom Bund über den 30. Juni 1949 hinaus zu übernehmenden Kosten der Ernährungszulage bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und bei den Landwirtschaftskrankenkassen betragen voraussichtlich rund  $1\frac{1}{2}$  Millionen Schilling monatlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den vorliegenden Gesetzesbeschluß beraten und beschlossen, keinen Einspruch gegen ihn zu erheben. Ich beantrage in diesem Sinne, gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 25. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Mai 1949, betreffend die 3. **Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz**.

Berichterstatter **Holzfeind**: Hoher Bundesrat! Im Zusammenhang mit dem Lohn- und Preisabkommen ist es notwendig geworden, das Sozialversicherungsüberleitungsgesetz zu novellieren. Diese 3. Novelle zum Sozialversicherungsüberleitungsgesetz hat den Zweck, einerseits die Bestimmungen des Gesetzes mit den Ergebnissen des dritten Lohn- und Preisabkommens in Einklang zu bringen, darüber hinaus aber auch den Zweck, versicherungs- und sozialrechtliche Bestimmungen, die aus der Kriegszeit her noch in Geltung standen, zu beseitigen. Die Novelle legt vor allem die finanziellen Grundlagen fest, nach denen die Sozialversicherungsinstitute ab 1. Juni 1949 ihre Tätigkeit entfalten können.

Das Gesetz selbst gliedert sich in drei Artikel. Am wesentlichsten ist der Artikel I. Im Punkt I des Artikels I der Novelle wird festgehalten, daß die Krankenkassen in der Zukunft Richtlinien über die ökonomische Verschreibung von Medikamenten an die Ärzte und Apotheker herausgeben können, ferner Listen über die Inanspruchnahme von Spezialitäten mit Zustimmung des Bundes-

ministeriums für soziale Verwaltung in der „Wiener Zeitung“ verlaublich machen können.

Die finanzielle Lage der Krankenversicherungsanstalten zwingt diese Anstalten, auf dem Gebiete der Medikamentenverschreibung zu sehr ökonomischer Handlungsweise, weil besonders die Sachausgaben der Krankenkassen sehr angestiegen sind.

Im Punkt 3 ist vorgesehen, daß das Wort „Ersatzmann“ durch das Wort „Stellvertreter“ ersetzt wird, wodurch die Bestimmungen elastischer gestaltet werden, da der Stellvertreter nicht nur bei endgültigem Ausscheiden, sondern auch bei vorübergehender Absenz als Vertreter in die Krankenkasse entsendet werden kann.

Im Punkt 7 wird bestimmt, daß die Bundeskrankenkasse weiterhin die Möglichkeit hat, pragmatische Gemeindebedienstete in den Kreis ihrer Versicherten einzubeziehen.

Der Punkt 10 sieht eine Erweiterung der Möglichkeiten vor, die den Krankenkassen gegeben sind, Unterstützungen an versicherte Mitglieder zu gewähren.

Bisher hatten die Rentenanstalten keine Möglichkeit, an die Versicherten Unterstützungen zu geben, was durch das Gesetz nunmehr möglich ist, da im Punkt 11 bestimmt wird, daß die Träger der Unfall-, Invaliden-, Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Unterstützungsfonds anlegen können.

Die Bestimmungen des Punktes 12 haben den Zweck, bei den Rentenversicherten sogenannte Versorgungsehe auszuscheiden. Witwenrenten können nach diesen Bestimmungen nur zuerkannt werden, wenn die Eheschließung vor dem 65. Lebensjahr des Rentners erfolgt ist, wobei der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen darf und die Ehe drei Jahre gedauert haben muß. Also eine Bestimmung, die im wesentlichen eine Angleichung an die Bestimmungen hinsichtlich der Bundespensionisten vorsieht.

Punkt 13 betrifft die nicht ständig beschäftigten Arbeiter. Diese Bestimmung, die sich vornehmlich auf die Landarbeiter bezieht, sieht vor, daß solche nicht ständig beschäftigte Arbeiter ihre Beitragspflicht zur Invalidenversicherung selbst zu erfüllen haben, wobei der Arbeitgeber verpflichtet ist, seinen Beitrag dem Arbeitnehmer direkt auszubezahlen.

Im Punkt 14 werden die Beiträge für die Krankenversicherungsanstalten mit Ausnahme jener der Bundesangestellten gesetzlich geregelt. Alle bisherigen Beiträge werden nach dieser Bestimmung um  $\frac{3}{4}$  Prozent, höchstens aber bis auf 7 Prozent des Grundlohnes erhöht. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber und der

Arbeitnehmer höchstens je  $3\frac{1}{2}$  Prozent zu entrichten haben. Wenn die Krankenkassen mit diesen Beiträgen noch immer nicht auskommen sollten, können darüber hinausgehende Erhöhungen nur durch eine Satzungsänderung erfolgen, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Um nach der neuen Beitragsregelung eine Übersicht über die Finanzgebarung der einzelnen Krankenkassen zu gewinnen, können Ermäßigungen der Versicherungsbeiträge erst ab 1. Jänner 1950 vorgenommen werden.

Punkt 14, Abs. (3), regelt die Höhe der Beiträge für freiwillig Weiterversicherte in der Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung. Der Krankenversicherungsbeitrag für diese Rentner wird mit 13·50 S monatlich festgesetzt. Dieser Beitrag ist von den Rentenversicherungsanstalten an die Krankenversicherungsanstalt zu überweisen. Der Beitrag, den der Rentner selbst zu leisten hat, beträgt 4 S von den 13·50 S, so daß 9·50 S monatlich von der Rentenanstalt zu leisten sind.

Im Punkt 14, Abs. (4), wird für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen der monatliche Beitrag für jeden Hauptversicherten mit 15 S und für jeden Zusatzversicherten mit 3 S festgesetzt. Der Versicherungsbeitrag wird an die zuständige Krankenversicherungsanstalt vom Bund bezahlt. Der hievon auf den Versicherten entfallende Betrag beträgt monatlich 8 S. Bei freiwilliger Versicherung hat der Versicherte einen Zusatzbeitrag von 15 S für jeden Hauptversicherten bzw. von 3 S für jeden zusätzlich Versicherten zu entrichten.

Im Punkt 15 wird die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge für Bundesangestellte mit höchstens 4·4 Prozent festgesetzt. Dieser Beitrag ist von dem Versicherten und dem Dienstgeber zu gleichen Teilen zu tragen, wobei Sonderzahlungen, also z. B. der 13. Monatsbezug, nicht in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen sind.

Im Punkt 18 wird der Beitrag des Bundes zu den Rentenversicherungen gesetzlich geregelt. Der Kollege Scheibengraf hat schon erwähnt, daß einer der bedeutendsten Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialversicherung die sogenannte Arbeiterpension ist. In diesem Gesetz wird nun dieser Invalidenversicherung die finanzielle Grundlage dadurch gegeben, daß der Beitrag, den der Bund zur Rentenversicherung zu zahlen hat, gesetzlich festgelegt wird. Er beträgt, wie schon erwähnt, 25 Prozent, also ein Viertel des Rentenaufwandes.

Bisher hat bekanntlich der Bund die Unfallhaftung übernommen. In Zukunft sind

nun die finanziellen Verhältnisse eindeutig geklärt. Es ist damit den Rentenanstalten möglich, klar zu budgetieren. Durch diese Bestimmung wird die im Rahmen des dritten Lohn- und Preisabkommens geschaffene Arbeiterpension nunmehr ihre finanzielle Fundierung erhalten. Die Ausfallhaftung des Bundes bleibt lediglich für die land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherung in der Invalidenversicherung, und zwar bis 31. Dezember 1950 bestehen. Dies deshalb, weil die finanziellen Auswirkungen der Rentenversicherung in der Land- und Forstwirtschaft derzeit noch nicht klar zu überblicken sind.

Im Punkt 19 wird festgehalten, daß von dem zweiprozentigen Beitrag an die Unfallversicherungsanstalt ein Viertel, also  $\frac{1}{2}$  Prozent, an die Invalidenversicherung, bzw. knappschaftliche Rentenversicherung zu überweisen ist. Die Unfallversicherung, die bekanntlich Überschüsse aufweist, hat nun einen Teil dieser Überschüsse, nämlich  $\frac{1}{2}$  Prozent, an die Rentenversicherung der Arbeiter abzuzweigen.

Im Punkt 22 wird bestimmt, daß Personen, die in den Jahren 1933 bis 1938 aus politischen Gründen in ihrer Anwartschaft aus der Angestelltenversicherung geschädigt worden sind, weil sie ihren Posten verloren oder einen schlechteren Posten bekommen haben, die Möglichkeit haben, den Schaden auszugleichen. Den Unterschied von ihrer damaligen zu ihrer späteren schlechteren Beitragsgrundlage können sie dadurch ausgleichen, daß sie die hierfür entfallenden Beiträge nachzahlen, so daß sie in den Genuß einer höheren Rente kommen. Bekanntlich war diese Bestimmung für die seit 1938 Versicherten schon von vornherein möglich, so daß hier eine Lücke des Gesetzes ausgefüllt wird.

Außerdem wird mit der 3. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz eine Reihe von Kriegsbestimmungen aufgehoben, wodurch gewisse Vereinfachungen in der Verwaltung erzielt werden.

Artikel II des Gesetzes bestimmt, daß die Punkte 6, 7 und 8 des Artikels I mit 10. April 1945, die Punkte 13 und 14 des Artikels I über die Beitragsleistung mit 1. Juni 1949 und die Punkte 15, 20 und 26 ebenfalls mit 1. Juni 1949 in Kraft treten.

Der Artikel III enthält lediglich die Vollzugsklausel, nach der das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium mit der Vollziehung des Gesetzes betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern eingehend mit dieser Gesetzesvorlage befaßt, und in seinem Namen beantrage ich, der Hohe Bundesrat möge

gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 26. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Mai 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit die Grundlagen für die allgemeinen Gütertarifklassen und die Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expresstguttarifes der Österreichischen Bundesbahnen und der vom Bunde für eigene Rechnung betriebenen Privatbahnen neu festgesetzt werden.

Berichterstatter **Freund**: Hoher Bundesrat! Im Zuge der Verhandlungen zur Beseitigung des Defizits im Staatshaushalt wurde auch das Defizit der Österreichischen Bundesbahnen viel besprochen und die Mittel und Wege erwogen, die eingeschlagen werden sollen, um dieses Defizit bei den Bundesbahnen zu beseitigen. Dieses Defizit ist heftigen Kritiken und Diskussionen in breiten Schichten der Bevölkerung ausgesetzt gewesen.

Die Maßnahmen der Verwaltung und des Personals, auf dem Gebiete der Personalwirtschaft und Betriebsführung Ersparungen zu erzielen, haben allerdings weniger Beachtung in der Öffentlichkeit gefunden. Man hat sich bemüht, nicht nur auf dem Gebiet der Personalwirtschaft, sondern auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht Ersparungen durchzuführen, die nicht als unbedeutend zu bezeichnen sind. Oft ist erwähnt worden, daß die Personalstände bei den Österreichischen Bundesbahnen die Ursache des Defizits wären. Einige wenige Ziffern können diese Legende zerstören. Bei den Österreichischen Bundesbahnen haben wir 1946 noch rund 110.000 Bedienstete in Stand und Verrechnung gehabt. Dieser Personalstand wurde bis 1948 bereits auf 82.000 Bedienstete gesenkt. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß dies vielleicht deshalb geschehen ist, weil weniger Arbeit zu verzeichnen wäre. Im Gegenteil.

Es ist auch auf dem Gebiete der Leistung Gewaltiges geschehen. Wenn wir 1946 mit dem hohen Personalstand noch einen Frachtransport von 2,2 Milliarden Nettotonnenkilometer abgewickelt haben, so ist diese Leistung bis Ende 1948 bereits auf 6,6 Milliarden Nettotonnenkilometer gestiegen. Aber alle diese Anstrengungen sind natürlich vergebens, weil weder die Verminderung des Personalstandes noch die gesteigerte Leistung allein imstande sind, das aufzuholen, was durch die niederen Tarife bisher versäumt wurde. Man hat auch den Vorwurf erhoben, warum man denn die Tarife nicht schon früher erhöht habe; dies hätte schon beim ersten und zweiten Lohn-

und Preisübereinkommen geschehen können. Damals ist jedoch unsere Wirtschaft in einer noch weit ungünstigeren Situation gewesen, damals eine Erhöhung der Tarife vorzunehmen hätte bedeutet, daß unserer Wirtschaft ein schweres Hemmnis auferlegt worden wäre.

Bei den letzten Verhandlungen über das Lohn- und Preisübereinkommen mußte man also jetzt mit Rücksicht darauf, daß sich die Wirtschaft wenn auch langsam, so doch stetig entwickelt hat, darangehen, den Bundesbahnen Tarife zu geben, die sie in die Lage versetzen, wenigstens teilweise die Selbstkosten der Betriebsführung zu decken.

Es würde heute zu weit führen, über die einzelnen Bestimmungen dieser Vorlage und die einzelnen Tarifsätze und Relationen eingehend zu sprechen. Tatsache ist, daß vor allem mit der Einführung des Personentarifes auch insofern eine Neuerung eintritt, als man von der bisherigen Gepflogenheit, getrennte Tarife für Personen- und Schnellzüge aufzustellen, abgekommen ist. In der neuen Regelung wird ein Einheitstarif für Schnell- und Personenzüge eingeführt. Der Tarif ist in verschiedene Zonen geteilt. Er wurde in der Leistung pro Kilometer so eingeteilt, daß in der Strecke von 1 bis 250 km 16 g pro km zu bezahlen sind, für die Strecke von 251 bis 400 km wird der Tarif mit 12 g pro km berechnet, von 401 bis 500 km beträgt der Tarif 8 g, von 501 bis 700 km ist ein solcher von 6 g und über 700 km ein solcher von 4 g festgelegt.

Von dieser Neuerung ist auf Grund der Erfahrungen bei anderen Bahnen, wie z. B. in der Schweiz, zu erwarten, daß die Beförderungen zunehmen werden, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, daß man in Österreich um so billiger fährt, je weiter man reist. Die Befürchtungen, daß damit vor allem nur die Ausländer begünstigt werden, sind nicht zutreffend. Wir haben schließlich und endlich alle zusammen ein Interesse daran, daß der Fremdenverkehr in Österreich einen Aufschwung nimmt, wie er einstmals bestanden hat. Um dieser Dinge Herr zu werden, ist es eben notwendig, einiges in Kauf zu nehmen, was vielleicht von dem einen oder anderen nicht ganz gutgeheißen wird. Durch diese Tarifbestimmung wird vor allem anderen auch eine Vereinfachung erzielt, weil im Personenverkehr nun die Eilzüge wegfallen und in Hinkunft nur mehr Personen- und Schnellzüge verkehren. Eine Belastung für die Benützung der Schnellzüge besteht insoweit, als von nun an für Strecken unter 180 km für die dritte Klasse ein Zuschlag in der Höhe von 4 S, in der zweiten Klasse ein Zuschlag von 8 S und in der ersten Klasse ein Zuschlag von 10 S eingehoben wird.

Bei den Gütertarifen ist das Verhältnis so, daß die Tarife im Güterbeförderungsdienst

durchschnittlich 68 Prozent gegenüber den Tarifen vom Jahre 1937 betragen. Wir hatten in Österreich bei den Gütertarifen den sogenannten Wertklassentarif, das heißt, daß bei uns die Güter in verschiedene Klassen eingeteilt werden und der Tarif je nach dieser Klasse bemessen wird. In der neuen Vorlage ist vorgesehen, daß diese Klasseneinteilung für die Güter weiterhin aufrechtbleibt. Vor allem anderen sollen die hochwertigen Güter eine geringe Tarifierhöhung erfahren und die größere Belastung soll auf die Massengüter verlegt werden.

Bei den vorgesehenen Erhöhungen werden wir dennoch weit unter den Selbstkosten zurückbleiben, weil es nicht möglich ist, die Tarife derart zu erstellen, daß sie alles das aufholen könnten, was bisher an Erhöhungen eingetreten ist. Wenn wir nur bedenken, daß die Österreichischen Bundesbahnen bisher eine Steigerung des Kohlenpreises von rund 500 Prozent in Kauf nehmen mußten, so sieht man schon an diesem einen Beispiel, welch ungeheure Auslagen den Österreichischen Bundesbahnen entstanden sind, so daß sie mit den bisherigen Tarifen unmöglich ihre Deckung finden. Die Verwaltung hat alles daranzusetzen, auch bei der Kohle zu sparen. Uns müßten ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, um die Elektrifizierung der Österreichischen Bundesbahnen zu forcieren. Je weiter wir mit der Elektrifizierung kämen, desto billiger könnten wir fahren, denn die Summen, die die Österreichische Bundesbahn für Kohle verbraucht, könnten wahrscheinlich zu weit besseren Dingen verwendet werden, außerdem könnte man das Reisen in Österreich angenehmer gestalten.

Wenn wir nun heute im Bundesrat zu diesem Gesetz Stellung nehmen, so wird man sich fragen, warum es überhaupt den Bundesrat beschäftigt, denn bisher war es so, daß jede Tarifregelung lediglich den Hauptausschuß zu passieren hatte. Die Behandlung im National- und im Bundesrat ist deswegen notwendig geworden, weil die Tarifierhöhungen mit 1. Juni 1949 in Kraft gesetzt werden sollen, was aber bei den Verhältnissen, die bei uns noch vorherrschen, nicht möglich sein wird, ohne den Termin zu überschreiten. Die Tarife müßten also mit rückwirkender Kraft für die Zeit ab 1. Juni festgesetzt werden. Das kann aber nicht durch eine Verordnung erfolgen, sondern dazu ist ein Gesetz notwendig. Deshalb ist es auch notwendig, daß wir dieses Gesetz im Bundesrat beschließen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetz beschäftigt und in der Diskussion auch auf verschiedene Mängel hingewiesen, die in bezug auf das Verhältnis zwischen Schiene und Straße be-

sonders hervortreten. Besonders wurde auf die Sorge um die Verteilung der Lasten hingewiesen, die dadurch gekennzeichnet ist, daß kurze Strecken gegenüber den weiteren Strecken eine Mehrbelastung erfahren. Es sind verschiedene Beschwerden über die Betriebsführung vorgebracht worden, im allgemeinen und vor allem bezüglich des langsamen Fortschrittes in der Verwaltungsreform. Das sind allerdings Fragen, die nun vielleicht leichter gelöst werden können, wenn wir durch die Tarifierhöhungen bei den Österreichischen Bundesbahnen in der Lage sind, einen Teil der Kosten aus eigenem zu tragen, wobei die Lage der Wirtschaft und unseres Volkes berücksichtigt wird.

Ich bin vom Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen die Tarifierhöhungen keine Einwendung zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 27. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die **Neufestsetzung von Postgebühren und der Fernmeldegebühren.**

Berichterstatter **Holzfeind**: Hohes Haus! So umfangreich diese Gesetzesvorlage ist, so kurz werde ich Ihnen darüber berichten. Die Notwendigkeit, daß in einer solchen Angelegenheit ein Gesetz geschaffen wird, hat schon Bundesrat Freund erwähnt. Sonst ist diese Angelegenheit eine Sache des Hauptausschusses, wir brauchen aber die Tarifierhöhung schon ab 1. Juni, und diese Möglichkeit wird eben durch das Gesetz geschaffen.

Was die Notwendigkeit der Tarifierhöhungen anlangt, möchte ich nur auf folgendes hinweisen: Während die Preise in der gesamten Wirtschaft auf das Drei-, Vier-, Fünf- und Sechsfache gestiegen sind, konnten die Tarife im Post- und Telegraphendienst bisher lediglich um ungefähr 50 bis 80 Prozent erhöht werden. Daß daraus ein Defizit entstehen mußte, ist selbstverständlich. Bundesrat Freund hat schon darauf hingewiesen, daß es absolut falsch wäre, das Personal und im weiteren auch die Verwaltung für ein solches Defizit verantwortlich zu machen, weil man mit Tarifen, die durchschnittlich nur 50 Prozent über den Preisen des Jahres 1937 liegen, bei den viel höheren Sach- und Personalausgaben — namentlich bei den höheren Sachausgaben, weniger bei den Personalausgaben — das Auslangen unmöglich finden kann. Diese Defizite, sowohl bei den Bundesbahnen wie auch im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, sind lediglich aus den zu niedrigen

Tarifen entstanden. Ich habe schon gestern im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten darauf verwiesen, daß sowohl bei den Bundesbahnen wie auch bei der Post- und Telegraphenanstalt die Leistung des einzelnen schon seit langem die Höhe des Jahres 1937 erreicht hat.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß rund 180 Millionen Schilling hereingebracht werden sollen, und zwar in der Weise, daß die Tarife bis zu 50 Prozent erhöht werden sollen. Die Erhöhungen sind nicht einheitlich, sondern sind nach bestimmten Voraussetzungen verschieden. Wenn wir die Entwicklung der Tarife betrachten, dann sehen wir, daß das Porto für einen Brief im Jahre 1937 24 g betrug, daß es derzeit 40 g beträgt und nun auf 60 g erhöht wird. Das bedeutet also, daß der Index bei der Briefgebühr erst das Zweieinhalbfache erreicht hat. Die Paketgebühren werden nicht in diesem Ausmaß erhöht. Der Index bei den Paketgebühren beträgt ungefähr 180 bis 195 Prozent des Jahres 1937. Bei den Telephongebühren hat der Index ungefähr 225 Prozent des Jahres 1937 erreicht. Alle diese Gebühren bleiben nach wie vor, also auch nach der Erhöhung, weit unter dem allgemeinen Preisniveau. Die Auslandsgebühren, die wegen internationaler Vereinbarungen nicht direkt erhöht werden können — sie konnten ja schon beim Lohn- und Preisabkommen im Juli 1947, als die 36prozentige Erhöhung bewilligt wurde, nicht in dem Ausmaß erhöht werden, wie es notwendig gewesen wäre —, werden dadurch reguliert, daß zu den bestehenden Gebühren ein Zuschlag von 30 Prozent eingehoben wird.

In der Debatte, die der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten gestern abgeführt hat, wurden im wesentlichen zwei Dinge hervorgehoben. Vor allem hat der Vertreter eines Bundeslandes darauf hingewiesen, daß die Zuschüsse, die die einzelnen Sender, namentlich die Sendergruppe West, für ihr Programm von der Postverwaltung zur Verfügung gestellt bekommen, zu gering wären. Ich glaube, es wird jetzt möglich sein, daß nun auf Grund der neuen Gebühr von 4.50 S ein neues Übereinkommen erzielt wird, wobei ich allerdings Herrn Bundesrat Leissing darauf verweisen will, daß es das Recht der Post- und Telegraphenverwaltung ist, zu senden, und daß für dieses Recht auch eine Konzessionsgebühr zu zahlen ist. Es kann jetzt aber Sache der Verhandlungen sein, hier einen gerechten Ausgleich zu finden.

Eine zweite Debatte hat sich darüber entsponnen, daß die Zeitungsgebühren bei dieser Tarifregelung nicht auch erhöht werden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Gesamtheit auf den Stand-

punkt gestellt, daß es auf die Dauer nicht angeht, gewisse Begünstigungen, die wirtschaftlich nicht zu tragen sind, aufrechtzuerhalten. Wenn man bedenkt, daß für die Zustellung einer Zeitung, für den gesamten Vorgang, ein Betrag von 2 g, bzw. für ein Kilo 1·20 S eingehoben werden und von den einzelnen Postämtern sogar einzelne Karteien dafür geführt werden müssen, die Zeitungen beschriftet und die Karteien auch instand gehalten werden müssen, dann kann doch auf die Dauer eine solche Subventionierung der Zeitungen nicht aufrechterhalten werden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten war durchaus der Meinung, daß es zweifellos notwendig ist, Zeitschriften und Zeitungen von hohem kulturellen Niveau und mit wesentlichen und bedeutenden staatspolitischen Aufgaben im Interesse der Allgemeinheit gewisse Begünstigungen zuteil werden zu lassen. Aber warum gerade die Post- und Telegraphenanstalt die Lasten dieser Begünstigung zu tragen hat, das ist unerfindlich. Man soll derartige Begünstigungen durch offizielle Subventionen des Finanzministers gewähren, nicht aber die Post- und Telegraphenanstalt einseitig belasten. Wenn aber schon einer Begünstigung von kultur- und staatspolitisch bedeutsamen Zeitschriften das Wort

geredet wird, dann verstehen wir nicht, daß Schundromane, Magazine und dergleichen in dieselbe Reihe gestellt werden, wie dies heute geschieht, denn auch diese brauchen für ein Kilo Versandgut nur 1·20 S zu zahlen.

Wir haben heute die Ehre, den Herrn Verkehrsminister bei uns persönlich anwesend zu sehen, ich möchte ihn und die Vertreter der Post- und Telegraphenanstalt daher bitten, im Sinne meiner Ausführungen ehebaldigst, vielleicht bei der Abänderung dieses Gesetzes, Vorschläge zu unterbreiten, die diesem Übelstand abhelfen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten schlägt vor, und ich habe den Auftrag, in seinem Namen zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keine Einwendung zu erheben.

*Gegen den Gesetzesbeschluß wird kein Einspruch erhoben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden; sie wird voraussichtlich Mitte Juni stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 13 Uhr 40 Minuten.**